

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 31. JANUAR 1949

NUMMER 9

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

Erste AO. 31. 1. 1949, Entschädigung für die Requisition von Grundstücken. S. 69. — RdErl. 31. 1. 1949, Durchführung, Ausführung und Erläuterung der Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken. S. 85.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

1949 S. 69  
berichtigt durch  
1949 S. 248, 448

## B. Finanzministerium

### Erste Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken (1. GRE AO)

Vom 31. Januar 1949

Rqu. 4020 — 247/III E.

Zur Durchführung der Finanztechnischen Anweisungen (FTA) Nrn. 53, 94, 100 und 101 \*) wird mit Ermächtigung der Militärregierung angeordnet:

#### Teil I

#### Grundsätze der Entschädigung

##### § 1

#### Entschädigung für Requisitionen

1. Für Schäden, die seit dem 8. Mai 1945 dadurch entstehen, daß die britische Besatzungsmacht mit Formblatt 77 oder 264 Grundstücke (unbebaute Grundstücke, Gebäude, Räume) mit Einrichtungsgegenständen oder ohne Einrichtungsgegenstände zur Nutzung requiriert (Nutzungsschäden), wird eine angemessene Entschädigung gewährt. Die Gewährung der Nutzungsentschädigung setzt voraus, daß durch die Requisition der betroffenen Sache unmittelbar Einnahmen entgangen oder zusätzliche Aufwendungen entstanden sind.

2. Eine angemessene Entschädigung wird ferner gewährt für Schäden, die seit dem 8. Mai 1945 an Einrichtungsgegenständen in requirierten Grundstücken oder an Einrichtungsgegenständen während ihres Abtransports aus requirierten Grundstücken durch Zerstörung, sonstigen Verlust oder Beschädigung in ursächlichem Zusammenhang mit Requisition entstehen (Sachschäden).

3. Die Entschädigung wird auf Antrag durch die Feststellungsbehörde aus Mitteln des Auftragshaushalts Teil I (Besatzungskosten) in Geld gewährt.

##### § 2

#### Entschädigung für irreguläre Requisitionen

1. Sind Grundstücke mit Einrichtungsgegenständen oder ohne Einrichtungsgegenstände in Anspruch genommen, aber dabei die Vorschriften über die Requisition nicht beachtet worden (irreguläre Requisitionen), und ist ein Formblatt 77 oder 264 auch nachträglich nicht zu erlangen, so finden die Vorschriften der FTA Nr. 99 \*\*) und die zu ihrer Durchführung und Ausführung ergangenen Bestimmungen Anwendung. Die Vorschrift in Nr. 3 Buchstabe c der FTA Nr. 99 bleibt unberührt.

\*) FTA Nr. 94 = Haushalts- und Besoldungsblatt 1948, S. 1

FTA Nr. 100 = Haushalts- und Besoldungsblatt 1948, S. 3

FTA Nr. 101 = Haushalts- und Besoldungsblatt 1947, S. 43

\*\*) Haushalts- und Besoldungsblatt 1947, S. 23 = Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S. 95, 112.

2. Dies gilt nicht bei den irregulären Requisitionen, die vor dem 1. August 1945 vorgenommen sind, aber über den 31. Juli 1945 hinaus fort dauern. In diesen Fällen sind die Vorschriften der vorliegenden Anordnung für die Zeit ab 1. August 1945 entsprechend anzuwenden, wenn ein Formblatt nach der Anlage A zur FTA Nr. 101 von dem Antragsteller und der örtlichen Behörde (Bürgermeister, Oberbürgermeister) ausgestellt ist.

##### § 3

#### Entschädigung für Requisitionen der amerikanischen Besatzungsmacht

Bei Requisitionen der amerikanischen Besatzungsmacht nach Formblatt GPA Eto 6 G und bei irregulären Requisitionen, die nachträglich anerkannt worden sind, sind die Vorschriften dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

##### § 4

#### Entschädigungsberechtigte

1. Entschädigungsberechtigt ist der Geschädigte. Geschädigter ist im Falle des § 1 Absatz 1 derjenige, dem das Recht zur Nutzung oder sonstigen Verwendung der betroffenen Sache zustand. Geschädigter im Falle des § 1 Absatz 2 ist der Eigentümer oder derjenige, der sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache trägt.

2. Die Entschädigung ist zugunsten des Geschädigten und, wenn mehrere Geschädigte in einer Rechtsgemeinschaft stehen, zugunsten der sämtlichen Geschädigten festzusetzen.

##### § 5

#### Ausschluß des Entschädigungsanspruchs

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden geringfügig ist.

##### § 6

#### Behandlung von Ersatzleistungen und Ersatzansprüchen anderer Art

1. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, soweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne Schwierigkeiten erhalten kann. Schenkungen bleiben dabei außer Betracht.

2. Erweist sich die Feststellung, daß der Geschädigte anderweit Ersatz erhalten kann, nachträglich als unrichtig, so ist die Entschädigung zu gewähren.

3. Steht dem Geschädigten für den Schaden, für den er Entschädigung erhalten hat, ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch mit der Entschädigungszahlung in die Verwaltung der Feststellungsbehörde über, soweit diese den Geschädigten auf Grund dieser Anordnung entschädigt.

4. Auf die zu gewährende Entschädigung ist der Wert der Ersatzleistungen anzurechnen, die der Geschädigte

als Vorauszahlung oder in ähnlicher Weise aus öffentlichen Mitteln zur Minderung oder Beseitigung des Schadens erhalten hat.

### § 7

#### Verschulden des Geschädigten

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters mitgewirkt, so hängt die Höhe der Entschädigung von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder seinem Vertreter verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte oder sein Vertreter es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

### § 8

#### Versagung der Entschädigung

Die Entschädigung kann versagt werden, wenn der Geschädigte zur Erreichung der Festsetzung der Entschädigung wesentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, gemacht oder wenn er Zeugen, Sachverständige oder mit der Bearbeitung seines Antrages dienstlich befaßte Personen unzulässig beeinflußt hat.

### § 9

#### Verzicht auf den Entschädigungsanspruch

Der Geschädigte kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Feststellungsbehörde auf den Entschädigungsanspruch verzichten.

### § 10

#### Übergang des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch ist vererblich und übertragbar.

## Teil II

### Bemessung der Entschädigung für Nutzungsschäden

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

### § 11

#### Grundsatz

1. Die Entschädigung wird für entgangene Einnahmen und zusätzliche Aufwendungen gewährt.

2. Die Entschädigung für entgangene Einnahmen ist durch Ersatz der fortlaufenden Aufwendungen abzüglich der Ersparnisse zu gewähren. Die Entschädigung darf den Betrag der entgangenen Einnahmen nicht übersteigen.

3. Die Feststellungsbehörde kann bei der Bemessung der Entschädigung auch unmittelbar von den entgangenen Einnahmen ausgehen. Von den entgangenen Einnahmen sind die Ersparnisse abzuziehen. Die Entschädigung einschließlich der Entschädigung für die Einrichtungsgegenstände darf jedoch den Betrag von 1500 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Der Höchstbetrag von 1500 Deutsche Mark monatlich darf auch dann nicht monatlich überschritten werden, wenn ein Grundstück mehrmals von einer Requisition betroffen ist oder wenn mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, mehrmals von einer Requisition betroffen sind.

### § 12

#### Begriffe

1. Einnahmen sind laufende oder sonst wiederkehrende Geldleistungen oder geldwerte Leistungen, die dem Nutzungsberechtigten durch die Nutzung der Sache zufließen. Bei Wohnungen in eigenen Häusern und bei Einrichtungsgegenständen steht ihr Mietwert einer Einnahme gleich.

2. Als entgangene Einnahmen gelten die Roheinnahmen, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnten. Entgangene überhohe Einnahmen bleiben außer Betracht, soweit sie auf kriegs- oder nachkriegsbedingten besonderen Verhältnissen beruhen oder Spekulationsgewinne darstellen.

3. Fortlaufende Aufwendungen sind solche Aufwendungen, die auch nach dem Requisitionsfall noch fortlaufen und nicht ohne weiteres oder auf Betreiben des Geschädigten entfallen sind oder entfallen sein würden.

4. Zusätzliche Aufwendungen sind solche, die dem Geschädigten infolge der Requisition zusätzlich laufend oder einmalig entstehen.

### § 13

#### Ersatz der fortlaufenden Aufwendungen

1. Als ersatzfähige fortlaufende Aufwendungen gelten, soweit sie aus den Einnahmen voraussichtlich hätten gedeckt werden können, wenn der Requisitionsfall nicht eingetreten wäre und soweit ihre Bezahlung im Verfahren nach den FTA Nrn. 39 und 107 (Formblätter 80 G und 257, 258, 259) nicht geregelt ist:

- a) Schuldzinsen für Hypotheken und sonstige auf dem Grundstück ruhende Lasten einschließlich der Erbbauzinsen, soweit sie eine angemessene Höhe nicht überschreiten. In angemessenem Umfang können auch Schuldzinsen für dinglich nicht gesicherte, jedoch im Rahmen einer ordnungsmäßigen Grundstücks- oder Betriebswirtschaft entstandene Schulden berücksichtigt werden. Als Teil der Zinsen gelten auch etwa gesondert berechnete Verwaltungskostenbeiträge.
- b) Betriebskosten, insbesondere auf dem Grundstück lastende öffentliche Steuern (Realsteuern) und öffentliche Abgaben (Gebühren für die Müllabfuhr, Straßenreinigung und Kanalisation, Schornsteinfegergebühren usw.), Wassergeld, Kosten der Hausbeleuchtung, der Hausreinigung und der Hauswartung, Kosten der Sammelheizung, der Warmwasserversorgung und Fahrstuhlkosten, Kosten der Versicherungen (z. B. der Feuer-, Glas-, Wasserschäden- und Sturmschädenversicherungen).
- c) Instandsetzungskosten und Instandhaltungskosten für Einrichtungsgegenstände in der bei normaler Beanspruchung üblichen Höhe.
- d) Abschreibungen für normale Abnutzung von Gebäuden, Räumen, betrieblichen Anlagen und Einrichtungsgegenständen.
- e) Mietzinsen und Pachtzinsen für die dem Betrieb dienenden Grundstücke, Gebäude, Räume, für betriebliche Anlagen und Einrichtungsgegenstände, soweit nicht der Mieter (Pächter) gemäß den §§ 323, 537 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Zahlungsverpflichtung befreit ist.
- f) Löhne und Gehälter für Arbeiter und Angestellte einschließlich der gesetzlichen und freiwilligen sozialen Leistungen sowie der an frühere Betriebsangehörige zu gewährenden Leistungen. Gehälter leitender Angestellter werden nur in angemessenem Umfang berücksichtigt.
- g) Patentkosten und Lizenzkosten sowie auf dem Betriebe ruhende Konzessionsabgaben und ähnliche Lasten.
- h) Beiträge zu Organisationen, die mit der Grundstücks- oder Betriebswirtschaft im Zusammenhang stehen.
- i) Allgemeine oder sonstige Unkosten, soweit sie wirtschaftlich erforderlich und angemessen sind.
- j) Drei vom Hundert jährlich des Eigenkapitals. Das Eigenkapital bestimmt sich bei Grundvermögen nach dem Einheitswertbescheid abzüglich der Schulden und bei Betriebsvermögen nach dem Einheitswertbescheid. Ist ein Einheitswertbescheid nicht erteilt, so kann trotzdem ein Eigenkapital angesetzt werden, soweit sein Vorhandensein glaubhaft gemacht ist und der Betrag nach Abzug der Schulden 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.
- k) Kosten der Lebenshaltung des Geschädigten und seiner Angehörigen, soweit sie vor der Requisition aus den Einnahmen bestritten sind und der Geschädigte hierauf angewiesen ist. Hierbei sind die Zinsen für das Eigenkapital und die Bruttoeinnahmen im Sinne des § 14 Absatz 3 zu berücksichtigen. Für die Lebenshaltung dürfen nicht mehr als 800 Deutsche Mark monatlich gewährt werden, sofern nicht besondere Verhältnisse einen höheren Betrag rechtfertigen.

2. Von dem sich bei der Berechnung nach Absatz 1 ergebenden Betrag sind die Reineinnahmen aus einem

Ausweich- oder Ersatzbetrieb abziehen. Abziehen sind ferner die Aufwendungen, die der Geschädigte erspart hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte ersparen können, soweit sie nicht schon bei der Bemessung der fortlaufenden Aufwendungen berücksichtigt sind. § 14 Absatz 5 findet Anwendung.

3. Tilgungsbeträge gelten nicht als fortlaufende Aufwendungen.

4. Die fortlaufenden Aufwendungen sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit ersatzfähig, soweit sie anteilig auf den Zeitraum entfallen, für den Entschädigung gewährt wird.

5. Ist von der Requisition nur ein Teil des Grundstücks oder des Betriebes betroffen, so sind die Aufwendungen, die ausschließlich auf diesen Teil entfallen, in voller Höhe zu berücksichtigen. Aufwendungen, die sich auf das ganze Grundstück (den ganzen Betrieb) beziehen, sind in dem Umfang zu berücksichtigen, der dem verhältnismäßigen Anteil dieses Teils an den gesamten Einnahmen des Grundstücks (Betriebes) entspricht. Kann infolge der Requisition der ganze Betrieb nicht weitergeführt werden, so sind die gesamten Aufwendungen zu ersetzen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist.

6. Es bleibt vorbehalten, für die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten sowie für Abschreibungen (Absatz 1, Buchstaben c und d) Pauschsätze vorzuschreiben.

#### § 14

##### Ersparnisabzüge

1. Im Falle der Bemessung der Entschädigung nach § 11 Absatz 3 sind von den entgangenen Roheinnahmen abzuziehen

- 12 vom Hundert der Roheinnahmen zur Abgeltung des an sich von dem Eigentümer oder dem sonstigen Verpflichteten (z. B. dem Pächter) zu tragenden laufenden baulichen Unterhaltungsaufwands,
- die durch die Requisition im Einzelfall tatsächlich ersparten sonstigen Betriebskosten und Verwaltungskosten.

2. Im Falle der Requisition von gewerblich und in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken sind von den entgangenen Roheinnahmen neun Zehntel der Bruttoeinnahmen abzuziehen, die dem geschädigten Betriebsinhaber aus einer von ihm selbst aufgenommenen, nicht in der Führung eines Ausweichbetriebes oder Ersatzbetriebes bestehenden Beschäftigung oder aus einer ihm vom Arbeitsamt angebotenen oder zugewiesenen Beschäftigung zufließen oder zufließen würden.

3. Von einem Abzug nach Absatz 2 ist abzusehen, wenn

- durch eine amtsärztliche Untersuchung die Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten festgestellt ist oder der Geschädigte das 65. Lebensjahr (die geschädigte Frau das 50. Lebensjahr) erreicht hat,
- der Geschädigte durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes nachweist, daß dieses nicht in der Lage ist, eine ihm zumutbare Beschäftigung nachzuweisen.

Der Nachweis zu b) ist, soweit erforderlich, in angemessenen Abständen zu wiederholen.

4. Als Ersparnisse gelten auch die Reineinnahmen aus einem Ausweichbetrieb oder Ersatzbetrieb.

5. Von einem Abzug darf außer in dem Falle des Absatzes 3 nur abgesehen werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist.

#### § 15

##### Dauer der Entschädigung für entgangene Einnahmen

1. Die Entschädigung für entgangene Einnahmen ist für die Zeit von der Requisition des Grundstücks nach Formblatt 77 oder 264 bis zur Aufhebung der Requisition nach Formblatt 503 oder 265 zu gewähren, es sei denn, daß die Einnahmen ohne den Requisitionsfall dem Nutzungsberechtigten nicht länger zugeflossen wären.

2. Ist der Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der betroffenen Sache ausnahmsweise länger oder kürzer gewesen, so ist dieser Zeitraum für die Dauer der Entschädigung maßgebend.

#### § 16

##### Entschädigungsfähige zusätzliche Aufwendungen

1. Entschädigungsfähige zusätzliche Aufwendungen sind:

- die Kosten des Umzugs, eines notwendigen Zwischenumzugs und des Rückumzugs,
- sonstige Kosten der Räumung (z. B. durch den Abbau und die Verpackung von Maschinen),
- die Miete für die Ausweichwohnung oder die Ausweichbetriebsunterkunft (Ersatzwohnung, Ersatzbetriebsunterkunft), soweit sie die Miete (den Mietwert) der requirierten Wohnung (Betriebsunterkunft) und den Mietwert der Einrichtungsgegenstände übersteigt,
- die Kosten durch unvermeidbare Lagerung und Sicherstellung von Einrichtungsgegenständen, die aus den requirierten Grundstücken entfernt sind,
- die Kosten für die Wiedereinrichtung nach der Aufhebung der Requisition oder nach der früheren oder späteren Rückgabe des Grundstücks,
- die Kosten für Versicherungen, die durch Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis e) notwendig geworden sind,

2. Zu den Kosten für die Wiedereinrichtung (Absatz 1 Buchstabe e) gehören auch die Kosten, die durch die Beseitigung der während der Dauer der Requisition auf Weisung der Besatzungsmacht an dem Grundstück vorgenommenen Bauten (Umbauten, Einbauten, Ausbauten) und Einrichtungen notwendigerweise entstehen. Die Entschädigung darf jedoch ein Fünftel des gemeinen Werts nicht übersteigen, den das Grundstück bei Beginn der Requisition hatte. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit die Verwendung des Grundstücks zu dem früheren Zweck durch die Bauten und Einrichtungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder zu einem, den Bauten und Einrichtungen entsprechenden neuen Zweck nach wirtschaftlichen Grundsätzen angebracht und zumutbar ist. Die Verpflichtung des Geschädigten zum Ausgleich etwaiger Vorteile nach § 33 bleibt unberührt. Baumaterialien, die bei der Beseitigung der Bauten und Einrichtungen gewonnen werden, sind von der Feststellungsbehörde zugunsten des Auftragshaushalts Teil I (Besatzungskosten) bestmöglich zu verwerten.

#### § 17

##### Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen

1. Bei der Bemessung der Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zugrunde zu legen, soweit sie der Höhe und den Umständen nach angemessen waren. Hiervon sind die Aufwendungen abzuziehen, die der Geschädigte erspart hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte ersparen können, soweit die Abzüge nicht bereits bei der Bemessung der Entschädigung für entgangene Einnahmen berücksichtigt sind. § 14 Absatz 5 findet Anwendung.

2. Die Entschädigung für laufende zusätzliche Aufwendungen darf für den Zeitraum gewährt werden, während dessen die Aufwendungen notwendig waren.

#### 2. Abschnitt

##### Besondere Vorschriften für die Entschädigung der Eigentümer im Falle der Vermietung von Grundstücken

#### § 18

1. Bei Grundstücken, die der Eigentümer oder ein ihm gleichstehender Nutzungsberechtigter (Nießbraucher usw.) durch Vermietung, Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung zu Wohnzwecken, gewerblichen, öffentlichen oder anderen Zwecken genutzt hatte oder ohne den Requisitionsfall mit Wahrscheinlichkeit genutzt haben würde, gelten als entgangene Roheinnahmen (§ 12 Absatz 2) die entgangenen Rohmieten (Rohpachten usw.).

2. Hierbei ist in der Regel von den in den bestehenden Mietverträgen (Pachtverträgen) festgesetzten Rohmieten auszugehen und zu prüfen, inwieweit die Mieter (Pächter) infolge des Requisitionsfalls gemäß den §§ 323, 537 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Zahlungsverpflichtung befreit sind.

3. Der im Mietvertrag (Pachtvertrag) festgesetzten Rohmiete sind Miet- und Zinszuschüsse von dritter Seite (z.

B. von Betriebsinhabern und Behörden) zuzurechnen, so weit sie wegfallen. Das gleiche gilt für Umlagen, die neben der Miete nach Maßgabe des Mietvertrages (z. B. für Wassergeldgebühren oder Hausbeleuchtung) zu leisten und in ihr als Teil der Betriebskosten nicht enthalten sind.

4. Hauswart- und Verwalterwohnungen, die vom Eigentümer im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zur Verfügung gestellt sind, sind entsprechend ihrem steuerlichen Mietwert bei der Bemessung der Rohmiete zu berücksichtigen.

5. Von den entgangenen Rohmieten sind die Ersparnisse (§ 14) abzuziehen.

6. Einnahmen des Mieters aus der Untervermietung einer Wohnung sind nur zu berücksichtigen, wenn der Mieter auf die Einnahmen zur Bestreitung der Kosten des eigenen und seiner Angehörigen Lebensunterhalts angewiesen war.

### 3. Abschnitt

#### Besondere Vorschriften über die Entschädigung für Wohnungen in eigenen Häusern

##### § 19

1. Bei Wohnungen in eigenen Häusern steht der Mietwert der Wohnung den Rohmieten gleich (§ 12 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1).

2. Als Mietwert gilt der Nutzungswert, der nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts zuletzt vor dem Requisitionsfall festgestellt worden ist oder festzustellen gewesen wäre.

3. Bestimmt sich der Nutzungswert der Wohnung nach der Verordnung über Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 99), so gelten als Mietwert bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind (Altbauten), 250 vom Hundert und bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden sind (Neubauten), 200 vom Hundert vom Grundbetrag des steuerlichen Nutzungswerts.

4. Bei Eigenwohnungen von Land- und Forstwirten in Häusern, die zum landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, gilt als Mietwert die Jahresrohmiete, die für die Zwecke der Einheitsbewertung mit dem Mindestwert (§ 33 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzblatt I Seite 1035) zuletzt vor dem Requisitionsfall festgestellt worden ist oder festzustellen gewesen wäre.

5. Hatte der Eigentümer die Wohnung teilweise nicht selber zu Wohnzwecken genutzt, so finden die vorstehenden Bestimmungen auf den von ihm selber zu Wohnzwecken genutzten Teil Anwendung; für den anderen Teil der Wohnung ist die Entschädigung nach den Abschnitten 2 und 4 zu bemessen. Hatte jedoch der Eigentümer die Wohnung teilweise zu Wohnzwecken vermietet, so ist die Entschädigung auch für den vermieteten Teil nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zu bemessen, es sei denn, daß der Eigentümer auf die Einnahmen aus der Vermietung zur Bestreitung der Kosten des eigenen und seiner Angehörigen Lebensunterhalts angewiesen war. Die Vorschrift des § 20 Absatz 4 bleibt unberührt.

6. Für entgangene Erträge eines Hausgartens ist, gleichviel ob er von dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten genutzt wird, eine besondere Entschädigung nicht zu gewähren, es sei denn, daß der Geschädigte den Garten für Erwerbszwecke genutzt und den Ertrag versteuert hat.

### 4. Abschnitt

#### Besondere Vorschriften für die Entschädigung im Falle gewerblicher und gleichgestellter Grundstücke

##### § 20

#### Entschädigung für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke

1. Bei der Bemessung der Entschädigung für entgangene Einnahmen im Falle gewerblicher, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Grundstücke, gleichviel ob sie eigengenutzt oder fremdgenutzt waren,

ist grundsätzlich von dem Mittelwert der entsprechenden betrieblichen sich auf die Grundstücke und die Einrichtungsgegenstände beziehenden Einnahmen auszugehen, die der Geschädigte (Eigentümer, Pächter) in den Vergleichsjahren erzielt hat. Die nichtentschädigungsfähigen Einnahmen (§ 12 Absatz 2 Satz 2) sind auszusondern. Vergleichsjahre sind in der Regel die dem Requisitionsfall vorausgegangenen drei Kalenderjahre oder die davon abweichenden Wirtschaftsjahre. Soweit dies nicht möglich ist oder die Berechnung zu einem offenbar unangemessenen Ergebnis führt, kann die Feststellungsbehörde die entgangenen Einnahmen in anderer Weise berechnen.

2. Aus Gründen der Vereinfachung kann die Feststellungsbehörde bei der Bemessung der Entschädigung statt von den Roheinnahmen von den Reineinnahmen (Einkünften) ausgehen. Den entgangenen Einkünften sind die fortlaufenden Aufwendungen mit Ausnahme der Eigenkapitalzinsen und der Kosten der Lebenshaltung (§ 13 Absatz 1 Buchstaben j und k) hinzuzurechnen. Einkünfte sind die Roheinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben oder Werbungskosten.

3. Von dem nach dem Absatz 1 errechneten Betrag sind die Ersparnisse nach § 14 und von dem nach dem Absatz 2 errechneten Betrag die Ersparnisse nach § 14 Absätze 2 und 4 abzuziehen.

4. Soweit Teile des Grundstücks (Betriebes) für Zwecke der in den Abschnitten 2 und 3 erwähnten Art genutzt waren oder ohne den Requisitionsfall mit Wahrscheinlichkeit genutzt worden wären, ist die Entschädigung für diese Teile nicht nach den Vorschriften dieses Abschnittes, sondern nach den Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 zu behandeln. In diesem Fall sind bei der Bemessung der Entschädigung für die anderen Teile nach den Absätzen 1 oder 2 die entsprechenden Mieteinnahmen oder Reineinnahmen abzuziehen.

##### § 21

#### Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gebäudegrundstücke

Beschränkt sich die Requisition auf eigengenutzte landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Gebäudegrundstücke, so kann die Feststellungsbehörde die Entschädigung für entgangene Einnahmen aus Gründen der Vereinfachung in einer Höhe gewähren, die einem preisrechtlich zulässigen Mietzins bei einer Vermietung des Gebäudegrundstücks entsprechen würde (ortsübliche Miete). Die Entschädigung für die Einrichtungsgegenstände ist gesondert zu berechnen. Die §§ 19 Absatz 4 und 22 finden in diesem Fall keine Anwendung.

##### § 22

#### Wegfall der Entschädigung

1. Eine Entschädigung für entgangene Einnahmen und zusätzliche Aufwendungen ist nicht zu gewähren, wenn das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes (der Gewinn) im Schadensjahre den Mittelwert der Gewinne der Vergleichsjahre (§ 20 Absatz 1 Satz 3) erreicht hat. Bei dem Gewinnvergleich ist von den nach den steuerlichen Vorschriften ermittelten Gewinnen auszugehen, wobei der auf die vermieteten Teile (§ 20 Absatz 4) entfallende Gewinn auszuscheiden ist.

2. Besitzt der geschädigte Inhaber mehrere Betriebe, so sind die Gewinne der sämtlichen Betriebe des Unternehmens im Schadensjahre und in den Vergleichsjahren zu berücksichtigen.

3. Ist im Schadensjahre der Mittelwert der Gewinne der Vergleichsjahre nicht erreicht, so darf die Entschädigung den Unterschied zwischen dem Mittelwert und dem Gewinn des Schadensjahres nicht übersteigen.

4. Von der Anwendung dieser Bestimmungen ist abzu- sehen, wenn sie zu einem offenbar unangemessenen Ergebnis führen würde.

##### § 23

#### Entschädigung von anderen wirtschaftlichen Unternehmen, Anstalten und Einrichtungen

Auf Nutzungsschäden an Grundstücken, die anderen als den im § 20 Absatz 1 genannten Zwecken dienen, insbesondere anderen wirtschaftlichen Unternehmen (z. B. gemeindlichen Verkehrs- und Versorgungsbetrieben,

wohnungswirtschaftlichen Unternehmen), dem Betrieb eines öffentlichen oder privaten Krankenhauses, eines Kinderheims, eines Altersheims, eines Sanatoriums oder einer ähnlichen Anstalt oder Einrichtung, sind die Vorschriften der §§ 20, 22 mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

- a) Bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Unternehmen, Anstalten und Einrichtungen, die gemeinnützig sind, findet der § 22 keine Anwendung.
- b) Bei Unternehmen, Anstalten und Einrichtungen, die im Eigentum einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen, ist der § 22 nicht anzuwenden, wenn es sich um Betriebe handelt, die als Hoheitsbetriebe oder sonst wegen ihrer Gemeinnützigkeit körperschaftsteuerfrei sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie in selbständiger Rechtsform betrieben werden oder nicht.

#### § 24

Entschädigung von Angehörigen der freien Berufe und von anderen selbständig Erwerbstätigen

Auf Nutzungsschäden, die Angehörige der freien Berufe oder andere selbständig Erwerbstätige durch Grundstücksrequisitionen erleiden, finden die §§ 20 und 22 entsprechende Anwendung.

#### 5. Abschnitt

Besondere Vorschriften für nicht Erwerbszwecken dienende Grundstücke der öffentlichen Hand

#### § 25

##### Allgemeines

1. Im Falle der Requisition von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen oder ohne Einrichtungsgegenstände, die dem Reich, den Ländern, anderen Gebietskörperschaften, den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören und nicht Erwerbszwecken dienen (z. B. Verwaltungsgebäude, Schulen, kirchlichen Zwecken gewidmete Gebäude, Museen, Sportplätze, Ausstellungsgebäude usw.), ist abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Rücksicht auf den Entgang von Einnahmen eine Entschädigung für die in § 13 Abschnitt 1 Buchstabe a bis c und e bis i erwähnten fortlaufenden Aufwendungen sowie für die zusätzlichen Aufwendungen zu gewähren.

2. Bei Grundstücken der öffentlichen Hand, die Erwerbszwecken dienen, ist die Entschädigung nach den Vorschriften der Abschnitte 1, 2 und 4 zu gewähren. Dies gilt auch insoweit, als die Grundstücke im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder eines ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Dritten zur Nutzung überlassen sind. In diesen Fällen gelten als entgangene Roheinnahmen die festgestellten oder vereinbarten Überlassungsentgelte (z. B. Dienstwohnungsvergütungen).

#### § 26

##### Grundstücke der ehemaligen Wehrmacht

1. Bei Grundstücken der ehemaligen Wehrmacht ist eine Entschädigung für die fortlaufenden Grundsteuern und öffentlichen Abgaben zu gewähren.

2. Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen entgeltlichen Gebrauchsüberlassung erhalten die Mieter (Pächter usw.) eine Entschädigung nur für die in § 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und f erwähnten zusätzlichen Aufwendungen, jedoch mit Ausnahme der Kosten des Zwischenzugs und des Rückzugs.

3. Sind Grundstücke der ehemaligen Wehrmacht nach der Besetzung zivilen Zwecken erstmalig oder erneut zugeführt und danach von der Besatzungsmacht requiriert worden, so ist die Entschädigung nach den Vorschriften der Abschnitte 1, 2 und 4 zu gewähren.

#### § 27

##### Grundstücke der ehemaligen NSDAP

Im Falle der Requisition von Grundstücken der ehemaligen NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände finden die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung. Grundstücke des ehemaligen RLB sind wie Grundstücke der ehemaligen Wehrmacht (§ 26) zu behandeln.

#### § 28

##### Grundstücke der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn

Für Grundstücke einschließlich Einrichtungsgegenstände der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn gelten besondere Bestimmungen.

#### 6. Abschnitt

##### Besondere Vorschriften für Einrichtungsgegenstände

#### § 29

##### Anwendungsbereich

Eine Nutzungsentschädigung für Einrichtungsgegenstände wird nur gewährt, soweit nicht der Nutzungsschaden an diesen Einrichtungsgegenständen durch die Nutzungsentschädigung für die requirierten Grundstücke bereits mit ausgeglichen ist.

#### § 30

##### Bemessung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird in Höhe des Mietwerts der Einrichtungsgegenstände gewährt.

2. Als Mietwert gilt monatlich 1 vom Hundert des Zeitwerts der Einrichtungsgegenstände bei Beginn der Requisition. Der Zeitwert darf 75 vom Hundert und bei veralteten Einrichtungsgegenständen 25 vom Hundert der ursprünglichen Anschaffungspreise oder der Herstellungskosten nicht übersteigen.

3. Einrichtungsgegenstände mit einem Luxuswert oder Seltenheitswert sind wie Einrichtungsgegenstände mit bestem Gebrauchswert zu bewerten.

4. Für zum persönlichen Verbrauch bestimmte Nahrungs- und Genußmittel, persönliche Bekleidungsgegenstände, persönliche Vermögensgegenstände (Schmuck, Armbanduhr, Taschenuhr usw.), Bücher sowie für Bilder, Plastiken und ähnliche zur Ausschmückung dienende Einrichtungsgegenstände in Privat- oder Dienstwohnungen wird keine Nutzungsentschädigung gewährt.

5. Wertpapiere, Bargeld sowie Waren, Rohmaterialien und Halb- und Fertigerzeugnisse sind nicht als durch die Requisition des Grundstückes mitbetroffen anzusehen.

#### Teil III

##### Bemessung der Entschädigung für Sachschäden

#### § 31

##### Sachschäden an Einrichtungsgegenständen in requirierten Grundstücken

1. Ist ein Einrichtungsgegenstand in requirierten Grundstücken zerstört oder sonst in Verlust geraten (§ 1 Absatz 2), so ist bei der Bemessung der Sachschädigung von dem Zeitwert des Einrichtungsgegenstandes im Zeitpunkt der Vornahme der Requisition (§ 30 Absatz 2) auszugehen. Von dem sich danach ergebenden Betrag sind für den Zeitraum, für den Nutzungsentschädigung nach § 30 gewährt ist, monatlich  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des Zeitwerts abzuziehen; dies gilt entsprechend, wenn der Nutzungsschaden durch die Nutzungsentschädigung für das requirierte Grundstück bereits mit ausgeglichen ist (§ 29).

2. Ist ein Einrichtungsgegenstand in requirierten Grundstücken beschädigt (§ 1 Absatz 2), so ist der Bemessung der Sachschädigung der Betrag der für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten zugrunde zu legen. Die Entschädigung darf jedoch den Zeitwert des Einrichtungsgegenstandes nicht übersteigen. Verbleibt trotz der Instandsetzung ein Minderwert, so ist dieser neben den Instandsetzungskosten bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen. Kommt eine Instandsetzung wegen der Eigenart des Einrichtungsgegenstandes nicht in Frage, so ist die Entschädigung nach dem zu schätzenden Minderwert zu bemessen. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

3. Ist die Beschädigung so erheblich, daß eine Instandsetzung untunlich und eine Verwendung des Einrichtungsgegenstandes im beschädigten Zustand unwirtschaftlich oder unzumutbar ist, so ist der Einrichtungsgegenstand als zerstört anzusehen.

4. Sind im Falle der Zerstörung verwertbare Reste von erheblichem Umfang übriggeblieben, so ist ihr Wert bei der Bemessung der Entschädigung anzurechnen.

5. Der Anspruch auf Sachentschädigung entsteht mit der Aufhebung der Requisition oder mit der früheren oder späteren Rückgabe des Grundstücks.

6. Für Einrichtungsgegenstände der im § 30 Absatz 4 und Sachen der im § 30 Absatz 5 erwähnten Art wird eine Sachentschädigung in diesem Verfahren nicht gewährt.

#### § 32

Sachschäden an Einrichtungsgegenständen während ihres Abtransports aus requirierten Grundstücken

Für Sachschäden an Einrichtungsgegenständen einschließlich der im § 30 Absatz 4 bezeichneten Art sowie für Sachschäden an Waren, Rohmaterialien und Halb- und Fertigerzeugnissen, die während ihres Abtransports aus requirierten Grundstücken entstehen (§ 1 Absatz 2), ist eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1 bis 4 und Absätze 3 und 4 zu gewähren. Der Anspruch auf Sachentschädigung entsteht mit dem Eintritt des Sachschadens.

### Teil IV

#### Ausgleich von Vorteilen infolge von baulichen Maßnahmen an requirierten Grundstücken

#### § 33

1. Der Eigentümer ist verpflichtet, alle Vorteile auszugleichen, die er dadurch erlangt, daß auf Weisung der Besatzungsmacht bauliche Maßnahmen an requirierten Grundstücken im Requisitionsverfahren, insbesondere nach den FTA Nrn. 37, 39 (Formblätter AB 361, 80 G), durchgeführt und bezahlt worden sind, soweit sich nicht aus Absatz 3 ein anderes ergibt.

2. Die Feststellungsbehörde setzt alsbald nach der Aufhebung der Requisition oder nach der früheren oder späteren Rückgabe des Grundstücks den Ausgleichsbetrag von Amts wegen durch Bescheid (Ausgleichsbescheid) fest. In dem Bescheid ist der auszugleichende Betrag anzugeben. Der festgesetzte Betrag ist mit den Entschädigungsansprüchen des Eigentümers zu verrechnen, anderenfalls zu erstatten. Die Feststellungsbehörde kann in geeigneten Fällen den Betrag bereits während der Dauer der Requisition festsetzen.

3. Eine Ausgleichsverpflichtung des Eigentümers besteht nicht,

- a) bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten einschließlich Schönheitsreparaturen an Grundstücken (Gebäuden, Räumen),
- b) bei Beseitigung von Kriegsschäden an Wohngebäuden, wenn die Arbeiten im Rahmen des Wohnungsnotprogramms finanziert worden sind oder ohne die Requisition finanziert worden wären,
- c) bei baulichen Maßnahmen zur Beseitigung von durch die Besatzungsmacht verursachten Sachschäden, soweit durch die Maßnahmen keine Werterhöhung des Grundstücks eingetreten ist,
- d) bei wesentlich überhöhten Aufwendungen, die dem Eigentümer nicht entstanden sein würden, wenn er die baulichen Maßnahmen zu gleicher Zeit veranlaßt hätte,
- e) bei baulichen Maßnahmen, soweit sie lediglich mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Besatzungsmacht durchgeführt sind und dem Eigentümer die Übernahme der dadurch entstandenen Aufwendungen nicht zugemutet werden kann.

### Teil V

#### Verfahren

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften über das Verfahren

#### § 34

#### Antragstellung, Inhalt des Antrages

1. Der Antrag auf Entschädigung ist bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen, in deren

Gebiet das requirierte Grundstück belegen ist. Der Antrag kann auch bei der zuständigen örtlichen Behörde (Bürgermeister, Oberbürgermeister) eingereicht werden, die ihn unverzüglich an die Feststellungsbehörde weiterleitet.

2. Der Antrag soll die für die Entscheidung wesentlichen Angaben, insbesondere über die Höhe des Schadens, die Entschädigungsberechtigung und etwaige Ersatzleistungen und Ersatzansprüche enthalten. Nach Möglichkeit sind Beweismittel anzuführen oder beizufügen.

#### § 35

#### Ausschlußfrist für die Antragstellung

Der Antrag auf Entschädigung (§ 34 Absatz 1) ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Aufhebung der Requisition oder nach einer früheren oder späteren Rückgabe des Grundstücks einzureichen, widrigenfalls eine Entschädigung nicht gewährt wird.

#### § 36

#### Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigte sind der Geschädigte, im Falle des § 26 Absatz 1 der Steuer- oder Abgabengläubiger, bei Sachschäden auch jeder Besitzer der Sache. Der Antrag eines Antragsberechtigten wirkt für alle Antragsberechtigten.

2. Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen.

#### § 37

#### Vertreter des Reichsinteresses

1. An den Entschädigungs-, Ausgleichs- und Rückfordnungsverfahren vor den Feststellungsbehörden aller Rechtsstufen sind Vertreter des Reichsinteresses zu beteiligen.

2. Die Oberfinanzpräsidenten bestellen die Vertreter des Reichsinteresses.

#### § 38

#### Berechnung der Fristen

1. Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechnet.

2. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

#### § 39

#### Nachsicht wegen Versäumung einer Frist

1. Antragsberechtigten, die eine Ausschlußfrist (§ 35) oder eine Rechtsmittelfrist (§ 52) versäumt haben, kann Nachsicht auf Antrag gewährt oder von Amts wegen bewilligt werden, wenn die Versäumung entschuldbar und die versäumte Rechtshandlung in angemessener Zeit nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt ist. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist kann Nachsicht nicht mehr gewährt oder bewilligt werden, es sei denn, daß höhere Gewalt vorgelegen hat.

2. Über die Gewährung oder die Bewilligung der Nachsicht entscheidet die zur sachlichen Entscheidung berufene Feststellungsbehörde.

#### § 40

#### Rückforderung und Beitreibung von Entschädigungs- und Ausgleichsbeträgen

1. Zu Unrecht gezahlte Entschädigungsbeträge (Entschädigungen, Vorauszahlungen) sind zurückzufordern. Die Rückforderung ist, soweit erforderlich, durch Bescheid (Rückforderungsbescheid) auszusprechen. In dem Bescheid ist der zurückzufordernde Betrag anzugeben. Der Betrag ist mit den Entschädigungsansprüchen des Geschädigten zu verrechnen, anderenfalls durch den Geschädigten zu erstatten.

2. Die nach Absatz 1 zurückgeforderten Beträge können auf Ersuchen der Feststellungsbehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsverfahren) beigetrieben werden.

3. Absatz 2 gilt entsprechend für die Beitreibung des Ausgleichsbetrages (§ 33 Absatz 2).



4. Die Feststellungsbehörde kann mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses den nach Absatz 1 und nach § 33 Absatz 2 festgesetzten Rückforderungs- und Ausgleichsbetrag durch Verwaltungsverfügung stunden. Die gestundeten Beträge sind durch den Geschädigten von der Rechtskraft des Rückforderungs- und Ausgleichsbescheides ab mit jährlich dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen und angemessen zu tilgen. Die Stundung kann von einer Sicherstellung des Anspruchs abhängig gemacht werden.

#### § 41

##### Anzeigepflicht des Geschädigten

Der Geschädigte ist verpflichtet, der Feststellungsbehörde von jeder Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Entschädigung von Bedeutung sein könnte, unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, sobald der Geschädigte einen in Verlust geratenen Einrichtungsgegenstand wiedererlangt, für den er entschädigt ist.

#### § 42

##### Wiedererlangung eines in Verlust geratenen Einrichtungsgegenstandes

1. Ein Geschädigter, der einen in Verlust geratenen Einrichtungsgegenstand, für den er entschädigt ist, wiedererlangt, hat den wiedererlangten Einrichtungsgegenstand der Feststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Er kann sich durch Rückgewähr der Sachentschädigung von dieser Verpflichtung befreien.

2. Über den Anspruch auf Herausgabe des wiedererlangten Einrichtungsgegenstandes oder über die Höhe der zurückgewährenden Entschädigung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Feststellungsbehörde. § 40 findet entsprechende Anwendung.

#### § 43

##### Pflicht zur Verschwiegenheit

Die an den Verfahren beteiligten Personen einschließlich der Zeugen und Sachverständigen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der zu ihrer Kenntniserlangung gelangten Verhältnisse der Geschädigten verpflichtet.

#### § 44

##### Akteneinsicht

Die Feststellungsbehörde kann den Antragsberechtigten und, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht ist, auch dritten Personen Einsicht in die Verfahrensakten gewähren.

#### 2. Abschnitt

##### Verfahren in erster Rechtsstufe

#### § 45

##### Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe

1. Über den Antrag auf Entschädigung sowie über den Vorteilsausgleich und die Rückforderung entscheidet in erster Rechtsstufe die untere Verwaltungsbehörde (Kreis-Feststellungsbehörde), in deren Gebiet das requirierte Grundstück gelegen ist.

2. Ist zweifelhaft, welche Feststellungsbehörde zuständig ist, oder soll für besondere Fälle die Zuständigkeit einer anderen Feststellungsbehörde begründet werden, so bestimme ich die zuständige Feststellungsbehörde.

#### § 46

##### Verfahren vor der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe

1. Die Feststellungsbehörde hat das Verfahren, und zwar bei Nutzungs- und Sachschäden nach Eingang des Antrages von Amts wegen zu betreiben.

2. Sie hat in dem Verfahren den Antragsteller, die ihr bekannten sonstigen Antragsberechtigten zu hören und nach Maßgabe dieser Anordnung und der weiteren auf diesem Gebiet ergangenen Bestimmungen den Vertreter des Reichsinteresses zu beteiligen.

3. Die Feststellungsbehörde hat die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben. Sie kann zu diesem Zweck Augenschein einnehmen, Zeugen und

Sachverständige hören, die Antragsberechtigten vernehmen und diese zu eidesstattlicher Versicherung zulassen.

4. Der Geschädigte ist verpflichtet, alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Vermögensunterlagen und in die Geschäftsbücher sowie in den Betrieb zu gewähren. Versicherungsunternehmen haben auf Verlangen über die bei ihnen bestehenden Versicherungen des Geschädigten Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen.

5. Die Feststellungsbehörde kann die Amts- und Verwaltungshilfe der Gerichte und anderer Behörden in Anspruch nehmen.

6. Die Feststellungsbehörde entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens geschöpften Überzeugung. Sie kann auch in den ihr geeignet erscheinenden Fällen auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung eine Entscheidung treffen.

#### § 47

##### Bescheid

1. Die Feststellungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid (Entschädigungsbescheid, Ausgleichsbescheid usw.). Der Bescheid kann sich auf einen Teil des Schadens beschränken (Teilbescheid).

2. Der Bescheid muß enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Feststellungsbehörde,
- b) die Bezeichnung des Antragstellers,
- c) die Entscheidung,
- d) die Begründung der Entscheidung,
- e) gegebenenfalls die nach § 49 Absatz 3 und § 50 Absatz 2 erforderlichen Anordnungen und Auflagen,
- f) die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

3. Der Bescheid ist den beteiligten Antragsberechtigten und, soweit er beteiligt war, dem Vertreter des Reichsinteresses durch eingeschriebenen Brief oder durch Ausbändigung gegen Empfangsbescheinigung bekanntzugeben. Hat der Antragsteller einen Bevollmächtigten bestellt, so ist der Bescheid diesem bekanntzugeben.

4. Von einem förmlichen Bescheid nach den vorstehenden Absätzen kann abgesehen werden, wenn der von dem Antragsteller geltend gemachte Schaden oder der festgesetzte Ausgleichs- oder Rückforderungsbetrag 250 Deutsche Mark nicht übersteigt. In diesem Fall ist die Entscheidung aktenkundig zu machen und den Beteiligten formlos bekanntzugeben (formloser Bescheid).

5. In einem Bescheid enthaltene Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

#### § 48

##### Vereinbarung

Die Feststellungsbehörde kann mit den Antragsberechtigten unter Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses eine Vereinbarung über die Entschädigung sowie über den Ausgleichs- und Rückforderungsbetrag treffen. Teilvereinbarungen sind zulässig. Die Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides.

#### § 49

##### Festsetzung und Auszahlung der Nutzungsentschädigung

1. Die Entschädigung wegen laufender Nutzungsschäden ist alsbald festzusetzen. Ist anzunehmen, daß laufende Nutzungsschäden voraussichtlich längere Zeit entstehen werden, so kann die Entschädigung für diese Zeit unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rückforderung für den Fall einer Veränderung der Verhältnisse festgesetzt werden. Die Festsetzung der Entschädigung wegen einmaliger Nutzungsschäden soll alsbald nach Entstehung der Schäden erfolgen.

2. Die Entschädigung ist alsbald nach ihrer Festsetzung auszuzahlen. Soweit es sich um laufende Nutzungsschäden für einen künftigen Entschädigungszeitraum handelt, ist die Entschädigung monatlich nachträglich auszuzahlen.

3. Die Feststellungsbehörde kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Auszahlung mit Auflagen verbinden oder anordnen, daß die Entschädigung unmittelbar an den Gläubiger des Geschädigten auszuzahlen ist.

## § 50

## Festsetzung und Auszahlung der Sachentschädigung

1. Die Sachentschädigung ist in den Fällen des § 31 nach der Aufhebung der Requisition oder nach der früheren oder späteren Rückgabe des Grundstücks, in den Fällen des § 32 nach dem Eintritt des Schadens, festzusetzen und alsbald auszuzahlen.

2. § 49 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 51

## Vorauszahlungen

In dringenden Fällen kann die Feststellungsbehörde, soweit der Erlaß auch eines Teilbescheides unmöglich oder unzumutbar ist, durch Verwaltungsverfügung Vorauszahlungen auf die zu erwartende Entschädigung gewähren. § 49 Absatz 3 und § 50 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

## 3. Abschnitt

## Beschwerde. Änderung rechtskräftiger Bescheide

## § 52

## Beschwerde. Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe

1. Gegen einen Bescheid der Kreis-Feststellungsbehörde können die Antragsberechtigten und der Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde einlegen. Der Vertreter des Reichsinteresses kann die Beschwerde auch zugunsten des Antragsberechtigten einlegen. Gegen einen formlosen Bescheid und eine Verwaltungsverfügung findet diese Beschwerde nicht statt. Die Entscheidung über die Kosten (§ 54 Absatz 2) kann für sich allein mit der Beschwerde nicht angefochten werden.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Kreis-Feststellungsbehörde einzureichen. Die rechtzeitige Einreichung der Beschwerde bei der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe wahrt die Frist.

3. Erachtet die Kreis-Feststellungsbehörde die Beschwerde für begründet, so kann sie selbst eine neue Entscheidung durch einen Abänderungsbescheid treffen. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde verspätet eingelegt ist, aber nach Auffassung der Kreis-Feststellungsbehörde die Voraussetzungen für die Gewährung oder Zubilligung der Nachsicht wegen Versäumung der Beschwerdefrist vorliegen.

4. Hilft die Kreis-Feststellungsbehörde der Beschwerde nicht ab oder liegen bei verspäteter Einlegung der Beschwerde nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die Gewährung oder Zubilligung der Nachsicht nicht vor, so hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirks-Feststellungsbehörde) vorzulegen. Die Bezirks-Feststellungsbehörde entscheidet über die Beschwerde durch Beschwerdebescheid. Sie kann die angefochtene Entscheidung auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern.

5. Der Antragsberechtigte (der Vertreter des Reichsinteresses) kann sich der Beschwerde des Vertreters des Reichsinteresses (des Antragsberechtigten) anschließen. Geschieht dies nach Ablauf der Beschwerdefrist, so verliert die Anschlußbeschwerde ihre Gültigkeit mit der wirksamen Zurücknahme oder Verwerfung der Beschwerde.

6. Im übrigen finden die Vorschriften über das Verfahren in der ersten Rechtsstufe auf das Verfahren in der zweiten Rechtsstufe entsprechende Anwendung.

## § 53

## Änderung rechtskräftiger Bescheide

1. Ein rechtskräftiger Bescheid kann auf Antrag eines Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde geändert werden,

- a) wenn die Unterlagen, auf denen der Bescheid beruht, unrichtig oder unvollständig waren, und der Beteiligte ohne sein Verschulden außerstande gewesen ist, in dem früheren Verfahren bis zum Ablauf der Beschwerdefrist die Berichtigung oder Vervollständigung der Unterlagen herbeizuführen,
- b) wenn der Bescheid durch eine strafbare Handlung herbeigeführt ist,

c) wenn der Bescheid auf einer offenbar unrichtigen Anwendung der Vorschriften beruht und der Fehler Auswirkungen von erheblicher Bedeutung hat.

2. Die Änderung hat durch die Feststellungsbehörde zu erfolgen, die in dem früheren Verfahren zuletzt sachlich entschieden hat. Sie ist in einem Bescheid (Änderungsbescheid) auszusprechen.

3. Nach Ablauf von drei Jahren seit der Rechtskraft des Bescheides ist der Antrag auf Änderung unstatthaft.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Vereinbarungen.

## 4. Abschnitt

## Kosten des Verfahrens

## § 54

1. Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden aller Rechtsstufen ist kostenfrei. Der Antragsteller hat die ihm entstandenen Kosten selber zu tragen.

2. Die Feststellungsbehörde kann dem Antragsteller solche baren Auslagen ganz oder teilweise auferlegen, die durch unbegründete Anträge oder Einwendungen des Antragstellers verursacht sind.

## Teil VI

## Schluß- und Übergangsvorschriften

## § 55

## Härteausgleich

In den Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieser Anordnung oder der bisher geltenden Bestimmungen besondere Härten ergeben, kann durch den Finanzminister ein Ausgleich gewährt werden.

## § 56

## Regelungen für besondere Fälle

Es bleibt vorbehalten, für besondere Fälle die Behandlung von Schäden abweichend von den Vorschriften dieser Anordnung zu regeln.

## § 57

## Inkrafttreten. Außerkrafttreten überholter Vorschriften

1. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

2. In allen am 1. Januar 1949 noch anhängigen Verfahren ist die Entschädigung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1948 nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu bemessen, aber nach den Verfahrensvorschriften dieser Anordnung festzusetzen. Die §§ 1 bis 10 der Anordnung finden auch in diesen Fällen Anwendung.

3. Die Feststellungsbehörden werden ermächtigt, die Entschädigung bereits in den seit dem 1. Oktober 1948 anhängigen Verfahren nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bemessen, wenn dies aus Gründen der Vereinfachung zweckmäßig erscheint.

4. Ist die Entschädigung wegen laufender Nutzungsschäden für einen nach dem 1. Januar 1949 liegenden Zeitraum im voraus durch Bescheid oder Vereinbarung festgesetzt, so gilt die Festsetzung für die Zeit vom 1. Januar 1949 ab als Gewährung einer Vorauszahlung.

5. Die §§ 33 und 40 finden auch auf alle am 1. Januar 1949 abgeschlossenen oder anhängigen Verfahren Anwendung. § 33 Absatz 3 Buchstabe a gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die Entschädigung nach Maßgabe der entgangenen Roheinnahmen bemessen, aber ein Abzug wegen des laufenden baulichen Unterhaltungsaufwands nicht gemacht worden ist, oder in denen die Entschädigung nach Maßgabe der laufenden Aufwendungen auch einen Betrag für den laufenden baulichen Unterhaltungsaufwand enthält.

6. Der § 53 findet auch auf vor dem 1. Januar 1949 rechtskräftig gewordene Bescheide und abgeschlossene Vereinbarungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist des Absatzes 3 frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1949 endigt.

7. In den Fällen, in denen die Requisition vor dem 1. Januar 1949 vorgenommen ist, endigen die Fristen des § 35 und des § 39 Absatz 1 Satz 2 frühestens mit Ablauf des 31. März 1949.



8. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten alle bisherigen Verfahrensvorschriften außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1949.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Weitz

— MBl. NW. 1949 S. 69.

### Durchführung, Ausführung und Erläuterung der Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken

1949 S. 85  
berichtigt durch  
1949 S. 448

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1949  
— Rqu 4020 — 248/III E

Zur Durchführung, Ausführung und Erläuterung der „Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken“ (1. GRE AO) vom 31. Januar 1949 (MBl. NW. S. 69) wird das Folgende bestimmt und bemerkt:

1. (1) In der britischen Zone können Grundstücke (unbebaute Grundstücke, Gebäude, Räume) jeder Nutzungsart einschließlich der Einrichtungsgegenstände für die von der Besatzungsmacht bestimmten Zwecke nach Vorschriften (Finanztechnischen Anweisungen = FTA) der Kontrollkommission für Deutschland (BE), Finanzabteilung, Amt für Ausgaben, requiriert werden.
- (2) Die Grundstücke werden durch einen von dem Quartering and Barrack Officer ausgestellten, der örtlichen Behörde (Bürgermeister, Oberbürgermeister) zu übergebenden Besetzungsbefehl nach Formblatt 77 oder 264 requiriert. Die Requisition wird vollzogen, ohne daß es hierzu einer besonderen Inanspruchnahme nach den Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes bedarf.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände, die auf dem requirierten Grundstück auf Weisung der Besatzungsmacht zurückzulassen und zu inventarisieren sind, teilen das requisitionsrechtliche Schicksal des Grundstücks. Ein besonderes Formblatt 77 (264) für die Einrichtungsgegenstände wird daher nicht ausgestellt. In den Fällen, in denen nach der Aufhebung der Requisition (Freigabe) des Grundstücks die Einrichtungsgegenstände weiterhin in Anspruch genommen werden sollen, sind sie auf Formblatt 80 G wie Waren zu requirieren.
- (4) Die Aufhebung der Requisition des Grundstücks — in der Regel einschließlich der Einrichtungsgegenstände — erfolgt durch einen von dem Quartering and Barrack Officer auszustellenden und der örtlichen Behörde zu übergebenden Freigabeschein nach Formblatt 503 oder 265.
2. Im Verfahren nach Formblatt 77 (264) werden Grundstücke und Einrichtungsgegenstände stets nur zur Nutzung requiriert. Die Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Sachen werden also durch eine Requisition dieser Art nicht berührt. Dagegen erstreckt sich die im Anschluß an die Aufhebung der Requisition des Grundstücks etwa erfolgte weitere Requisition eines Einrichtungsgegenstandes nach Formblatt 80 G auf das Eigentum an dem Gegenstand.
3. Durch die Requisition von Grundstücken und Einrichtungsgegenständen nach Formblatt 77 (264) entstehen den Nutzungsberechtigten (Eigentümern, Mietern, Pächtern usw.) Vermögensnachteile (Schäden). Der Ausgleich dieser durch den Entzug der Nutzung bedingten Schäden (Nutzungsschäden) und etwaiger im Zusammenhang mit der Requisition eingetretener Schäden an den Einrichtungsgegenständen (Sachschäden) erfolgt nach den FTA Nrn. 53, 94 und 100 durch Gewährung angemessener Geldentschädigungen aus Mitteln des Auftragshaushalts Teil I (Besatzungskosten) in Verfahren vor den Feststellungsbehörden. Abgesehen davon können nach der FTA Nr. 101 unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungen in angemessenem Umfang auch für irreguläre, d. h. ohne Beachtung der gegebenen Formvorschriften vorgenommene Requisitionen und nach weiteren Weisun-

gen der britischen Besatzungsmacht auch für reguläre und irreguläre Requisitionen der amerikanischen Besatzungsmacht gewährt werden.

4. Die Kontrollkommission (BE) hat in den einschlägigen FTA hinsichtlich der Bemessung und Festsetzung der Entschädigung auf deutsches Recht verwiesen, soweit sie nicht selber nähere Bestimmungen getroffen hat, z. B. über die Bemessung der Nutzungs- und Sachentschädigung bei Einrichtungsgegenständen, die Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen und die Einschaltung der Feststellungsbehörden.
5. Auf Grund dieser Verweisung der Kontrollkommission hatten die Mehrzahl der Länder die Vorschriften des Kriegsnutzungsschädenrechts, und zwar in der Regel mit nicht unerheblichen Abweichungen für entsprechend anwendbar erklärt.
6. Durch die 1. GRE AO, die mit der 1. GRE AO der anderen Länder übereinstimmt, ist nunmehr das Entschädigungsrecht für die Requisition von Grundstücken sowohl in materieller als auch in verfahrensmäßiger Hinsicht für den ganzen Bereich der britischen Zone auf der Grundlage der FTA und unter Berücksichtigung der durch die bisherige Verwaltungsübung gewonnenen Erkenntnisse vereinheitlicht worden. Die Vereinheitlichung soll in erster Linie eine gleichmäßig gerechte Behandlung der Geschädigten sicherstellen und die Entschädigungsverfahren vereinfachen und damit beschleunigen.

#### Teil I (§§ 1 bis 10)

##### Zu den §§ 1 bis 3

7. Die §§ 1 bis 3 der AO enthalten die Schadenstatbestände, die einen Entschädigungsanspruch begründen. Der § 1 behandelt die Schäden durch (reguläre) Requisitionen der britischen Besatzungsmacht. Der § 2 betrifft Schäden durch irreguläre Requisitionen, soweit sie nicht unter die FTA Nr. 99\*) fallen. Der § 3 schließlich bezieht sich auf die regulären und irregulären amerikanischen Requisitionen.
8. Entschädigungsfähig sind nach dieser AO nur Nutzungsschäden an Grundstücken und Einrichtungsgegenständen sowie Sachschäden an Einrichtungsgegenständen. Sachschäden an den Grundstücken selbst und Nutzungsschäden infolge solcher Sachschäden und infolge von Sachschäden an Einrichtungsgegenständen sind nach der 2. GRE AO auszugleichen.
9. Nach § 1 Absätze 1 und 2 ist Voraussetzung für die Gewährung der Nutzungsentschädigung
  - a) die ordnungsmäßige Requisition eines Grundstücks durch die britische Besatzungsdienststelle (Quartering and Barrack Officer) unter Benutzung eines Formblatts 77 (264),
  - b) der gänzliche oder teilweise Entzug der Nutzung des Grundstücks einschließlich der auf Weisung der Besatzungsmacht zurückgelassenen Einrichtungsgegenstände durch die Requisition,
  - c) der Entgang von Einnahmen oder die Entstehung zusätzlicher Aufwendungen als unmittelbare Folge der auf den Entzug der Nutzung gerichteten Requisition,
  - d) die Stellung eines Antrages durch einen Antragsberechtigten, in der Regel durch den Geschädigten,
  - e) die Erteilung der haushaltsrechtlichen Ermächtigung durch die Besatzungsmacht zur Belastung des Auftragshaushalts.
10. Die Requisition muß den Entzug der Nutzung der von ihr betroffenen Sachen (der Grundstücke und der Einrichtungsgegenstände) verursacht haben. „Nutzung“ einer Sache ist nicht mit den „Nutzungen“ des § 100 BGB gleichzusetzen. Die Nutzung einer Sache im Sinne des Requisitionsrechts hat vielmehr derjenige, der rechtlich die Sache in irgendeiner Weise nutzen oder sonst verwenden darf (§ 4 Absatz 1), und zwar entweder durch Eigennutzung (zu Wohn-, gewerblichen oder anderen Zwecken) oder durch Hingabe zur Fremdnutzung (durch Vermietung, Verpachtung usw.). Unter die sonstige Verwendung fällt nicht die Veräußerung der Sache (vgl. unter Nr. 41).

\*) Haushalts- und Besoldungsblatt 1947. S. 23. — Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S. 95, 112

11. Entschädigungsfähige Nutzungsschäden sind nicht alle durch die Requisition bedingten Vermögensnachteile, sondern nur solche, die sich als entgangene Einnahmen oder zusätzliche Aufwendungen darstellen. Hatte also z. B. ein requiriertes Grundstück bereits vor der Requisition keine Einnahmen abgeworfen und wären auch später ohne den Requisitionsfall Einnahmen mit Wahrscheinlichkeit nicht erzielt worden, so darf hinsichtlich des Grundstücks keine Nutzungsentschädigung für entgangene Einnahmen gewährt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 25 Absatz 1 für Grundstücke der öffentlichen Hand, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen.
12. Der Entgang von Einnahmen und die Entstehung zusätzlicher Aufwendungen muß die unmittelbare Folge der Requisition und damit des Nutzungsentzugs sein. Entferntere Folgen der Requisition, insbesondere nur mittelbare Auswirkungen der Requisition sind nicht entschädigungsfähig. Daher können z. B. Angestellte oder Provisionsvertreter eines Betriebes, die anlässlich der Requisition des Betriebsgrundstücks ihren Arbeitsplatz verlieren, keine Nutzungsentschädigung beanspruchen, ganz abgesehen davon, daß ihnen ein Nutzungsrecht (§ 4 Absatz 1) nicht zusteht.
13. Nach § 1 Absätze 2 und 3 ist Voraussetzung für die Gewährung der Sachentschädigung
  - a) die ordnungsmäßige Requisition eines Grundstücks (wie zu 9a),
  - b) die Zerstörung, der sonstigen Verluste oder die Beschädigung,
    - aa) eines in dem requirierten Grundstück zurückgelassenen Einrichtungsgegenstandes,
    - bb) eines anlässlich der Requisition aus dem requirierten Grundstück abtransportierten Einrichtungsgegenstandes während des Abtransportes,
  - c) der ursächliche Zusammenhang zwischen der Requisition und dem Sachschaden,
  - d) die Stellung eines Antrages durch einen Antragsberechtigten (wie zu 9d),
  - e) die Erteilung der haushaltsrechtlichen Ermächtigung (wie zu 9e).
14. Die Unterscheidung der einzelnen Sachschadensarten ist wichtig wegen der Verschiedenheit der Bemessungsgrundsätze (§§ 31, 32). Zerstörung (Totalschaden) ist die völlige Vernichtung der Substanz einer Sache (eines Einrichtungsgegenstandes). Erhebliche Beschädigungen sind unter bestimmten Voraussetzungen Zerstörungen gleichgestellt (§ 31 Absatz 3). Verlust ist das Abhandenkommen einer Sache (eines Einrichtungsgegenstandes), wenn keine Aussicht auf Rückerlangung oder Ersatzleistung besteht. Beschädigung ist auch die Verschlechterung des Zustandes eines Einrichtungsgegenstandes durch überrnormale (außergewöhnliche) Abnutzung des Gegenstandes.
15. Bei Einrichtungsgegenständen, die in requirierten Grundstücken zurückgelassen sind, muß der Schaden während der Dauer der Requisition verursacht sein. Schäden an Einrichtungsgegenständen, die von der Requisition nicht miterfaßt sind, können nur ersetzt werden, wenn die Ursache des Schadens während des Abtransportes gesetzt ist. Zum Abtransport gehören auch die den eigentlichen Abtransport vorbereitenden und ihn abschließenden Maßnahmen, z. B. der Abbau und die Verpackung sowie das Auspacken und das Abstellen von Maschinen. Für Schäden, die nach dem Abschluß des Abtransportes in der Ausweichwohnung oder der Ausweichbetriebsunterkunft, während eines Zwischenzugs oder des Rückzugs, verursacht sind, darf dagegen keine Entschädigung gewährt werden. Ist die Ursache für den Schaden während der Dauer der Requisition oder während des Abtransportes gesetzt, so ist der Schaden auch insoweit zu ersetzen, als er später eintritt oder sich vergrößert.
16. (1) Der Sachschaden muß in ursächlichem, d. h. adäquaten Zusammenhang mit der Requisition stehen. Es genügt, daß die Requisition den Eintritt oder den Umfang des Schadens begünstigt hat. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Einbruch oder eine Brandstiftung durch Dritte auf ungenügende Beaufsichtigung des

requirierten Grundstücks zurückzuführen ist. Ist ein Teil des Schadens auf andere Ursachen zurückzuführen, so ist nur für den Teil des Schadens Entschädigung zu gewähren, der durch die Requisition verursacht ist. An die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs dürfen aber keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein des ursächlichen Zusammenhangs, so genügt dies, um den Ursachenzusammenhang als vorhanden anzunehmen.

(2) Soweit nicht besondere Umstände eine abweichende Beurteilung rechtfertigen, kann die Feststellungsbehörde davon ausgehen, daß grundsätzlich alle Sachschäden, die während der Dauer der Requisition an den in den requirierten Grundstücken zurückgelassenen Einrichtungsgegenständen und während des Abtransportes der nicht von der Requisition miterfaßten Einrichtungsgegenstände aus diesen Grundstücken entstehen, im ursächlichen Zusammenhang mit der Requisition stehen.

(3) Ob bei der Entstehung des Schadens ein schuldhaftes rechtswidriges Verhalten der einquartierten Personen mitgewirkt hat, wie z. B. bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigung eines Einrichtungsgegenstandes, oder ob das Verhalten dieser Personen rechtmäßig gewesen ist, wie z. B. bei einer durch die Requisition notwendig bedingten übernormalen Abnutzung eines Einrichtungsgegenstandes, macht keinen Unterschied.

17. Auf irreguläre Requisitionen, die am oder nach dem 1. August 1945 vorgenommen sind, finden die Vorschriften der FTA Nr. 99 Anwendung, wie aus § 2 Absatz 2 der AO zu folgern ist.

18. (1) Der in den Fällen der §§ 1 bis 3 den Geschädigten zustehende Anspruch ist auf die Gewährung einer angemessenen Entschädigung gerichtet. Der Geschädigte hat also keinen Anspruch darauf, daß die Entschädigung unter allen Umständen eine vollständige sein müsse. Er kann daher nicht verlangen, daß er durch die Entschädigung stets so zu stellen sei, wie wenn die Requisition nicht erfolgt wäre.

(2) Die Entschädigung ist grundsätzlich angemessen, wenn sie nach den in den §§ 11 ff. der AO dafür gegebenen Vorschriften im einzelnen bemessen ist. Soweit die Bemessungsvorschriften dem freien Ermessen der Feststellungsbehörden einen Spielraum lassen, können die Besonderheiten des einzelnen Falles unter Beachtung des Grundsatzes der Angemessenheit berücksichtigt werden.

19. Der Anspruch geht auf Entschädigung in Geld. Eine Ersatzleistung in Natur kann der Geschädigte, auch bei Sachschäden an Einrichtungsgegenständen, nicht verlangen.

#### Zu § 4

20. Die AO unterscheidet begrifflich zwischen dem Geschädigten (§ 4), d. h. demjenigen, dem allein der Entschädigungsanspruch zusteht (Entschädigungsberechtigten), und denjenigen, die berechtigt sind, durch ihren Antrag das Entschädigungsverfahren in Gang zu bringen, den Antragsberechtigten (§ 36).

21. Im Falle des § 1 Absatz 1 ist Geschädigter (Nutzungsgeschädigter) nur derjenige, dem das Recht zur Nutzung zustand. Dieses Recht kann dinglicher Natur (Recht an der Sache selbst) sein, wie es der Eigentümer hat. Das Recht kann auch ein schuldrechtliches Rechtsverhältnis zum Eigentümer sein, z. B. Miet-, Pachtverhältnis. Der Nutzungsgeschädigte braucht also mit dem Sachberechtigten nicht personengleich zu sein. In einem Requisitionsfalle können daher in bezug auf ein und dieselbe Sache mehrere Personen, die nicht in Rechtsgemeinschaft (unten Nr. 24) stehen, einen Nutzungsschaden erleiden, so z. B. bei der Requisition eines Mietwohngrundstückes der Eigentümer, der es durch Vermietung, und der Mieter, der es durch Bewohnen genutzt hat. Dritte Personen, die kein Nutzungsrecht an der gerade von der Requisition betroffenen Sache haben, haben auch dann keinen Anspruch auf Nutzungsentschädigung, wenn sie durch die Requisition an der Nutzung ihrer eigenen nichtrequirierten Sache tatächlich behindert sein sollten, d. h.

mittelbar nutzungsberechtigt sind (vgl. auch oben Nr. 12).

22. Im Falle des Sachschadens ist, wie sich aus der Fassung des — mit § 3 Absatz 1 Satz 1 der Kriegsschadenverordnung (KSSchVO) vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) übereinstimmenden — § 4 Absatz 1 Satz 3 der AO ergibt, Geschädigter (Sachgeschädigter) grundsätzlich der Eigentümer der Sache. Ist aber der Gefahrträger ein anderer als der Eigentümer, so ist der Gefahrträger der Geschädigte, beispielsweise
- a) bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt nach § 455 BGB der Käufer als wirtschaftlicher Eigentümer, nicht der Verkäufer,
  - b) bei Sicherungsübereignung der im Besitz verbliebene Sicherungsübereignung als wirtschaftlicher Eigentümer, nicht derjenige, dem die Sache sicherungshalber übereignet ist,
  - c) beim Versendungskauf nach § 447 BGB der Käufer, nicht der Verkäufer.
23. Drittberechtigte, z. B. Hypotheken-, Grundschuld- und andere Pfandgläubiger und der rechtliche Eigentümer der Sache in den Fällen, in denen der wirtschaftliche Eigentümer als Geschädigter in Frage kommt, haben keinen Entschädigungsanspruch. Ihre Rechte erstrecken sich im Gegensatz zum Kriegsschadenrecht auch nicht auf den Entschädigungsanspruch des Geschädigten. Die Feststellungsbehörde kann aber durch Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 3 und § 50 Absatz 2 ihre Rechte berücksichtigen.
24. Die Entschädigung ist gemäß § 4 Absatz 2 stets zugunsten des Geschädigten — ggf. zugunsten der sämtlichen in einer Rechtsgemeinschaft (z. B. Miteigentum nach ideellen Bruchteilen, Erben-, Gütergemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts) stehenden Geschädigten — festzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Festsetzung auf Grund von Anträgen solcher Antragsberechtigter erfolgt, die nicht selbst die Geschädigten sind (§ 36 Absatz 1).

#### Zu § 5

25. (1) Für den Ausschluß des Entschädigungsanspruchs ist ein objektiver Maßstab bestimmend, nämlich die Geringfügigkeit des Schadens an sich. Als geringfügig können in der Regel entgangene Einnahmen und laufende zusätzliche Aufwendungen unter 10 DM monatlich und einmalige zusätzliche Aufwendungen sowie Sachschäden unter 25 DM angesehen werden.
- (2) Über den Ausschluß des Entschädigungsanspruchs ist durch Bescheid zu entscheiden.

#### Zu § 6

26. Aus § 6 in Verbindung mit § 7 ist der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, daß der aus Mitteln des Auftragshaushalts zu befriedigende Entschädigungsanspruch nur subsidiärer Natur ist. Mittel des Auftragshaushalts sollen also nur dort eingesetzt werden, wo kein anderer vorhanden ist, der das Risiko des Schadens übernommen hat oder übernehmen muß. Der Geschädigte soll danach das Risiko selber tragen müssen, wenn er eine ihm zu Gebote stehende und zumutbare Möglichkeit, das Risiko auf einen anderen abzuwälzen, nicht ausgenutzt hat. Der Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages ist dem Geschädigten nicht zuzumuten. Die Vorschrift des § 6 bezweckt im übrigen, Doppelentschädigungen zu vermeiden.
27. Im Falle des § 6 Absatz 1 muß es sich um Ersatzleistungen oder Ersatzansprüche für einen bestimmten Schadenfall handeln, der zugleich den Tatbestand eines Schadens im Sinne der §§ 1 bis 3 der AO erfüllt. In Betracht kommen anderweitige Leistungen und Ansprüche des Geschädigten kraft Gesetzes, z. B. aus § 823 DGB, oder kraft Vertrages, z. B. aus einem Versicherungsvertrag. In Nr. 2, Buchstabe g der FTA Nr. 100 ist ausdrücklich bestimmt, daß für Sachschäden, die an Einrichtungsgegenständen während ihres Abtransports entstanden sind, eine Entschädigung nur zu gewähren ist, wenn der Eigentümer gegen derartige Schäden nicht versichert war.

Ersatzansprüche sind nur dann anzurechnen, wenn sie „ohne Schwierigkeiten“ durchzusetzen sind. Schwierigkeiten in diesem Sinne liegen z. B. vor, wenn der Anspruch zweifelhaft ist, wenn der Schuldner unbekannt ist, oder wenn der Anspruch bestritten und seine Durchsetzung nur im Prozeßwege möglich ist. Ansprüche gegen Angehörige der Besatzungsmacht sind nicht zu berücksichtigen.

28. In den Fällen des Übergangs eines Ersatzanspruchs in die Verwaltung der Feststellungsbehörde nach § 6 Absatz 3 hat die Feststellungsbehörde den Anspruch in einer Liste zu vermerken und den Vertreter des Reichsinteresses zu unterrichten. Über die Art und Weise der Durchsetzung des übergangenen Ersatzanspruchs bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.
29. Nach § 6 Absatz 4 sind neben den Vorauszahlungen — ebenso neben den Entschädigungszahlungen auf Grund eines Teilbescheides oder einer Teilvereinbarung — in ähnlicher Weise zur Minderung oder Beseitigung des Schadens erhaltene Ersatzleistungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen. Ersatzleistungen, die angerechnet werden sollen, müssen also dem gleichen Zweck dienen, wie eine für den betreffenden Schaden nach der AO zu gewährende Entschädigung. Diese Voraussetzungen können z. B. bei Leistungen (Unterstützungen) der öffentlichen Fürsorge zutreffen, dies auch dann, wenn sie ohne Vorbehalt einer späteren Rückforderung bewilligt worden sind und keine Schenkungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 darstellen. Unterstützungen durch kirchliche Stellen, insbesondere durch kirchliche Wohlfahrtsorganisationen, sind dagegen nicht anzurechnen.

#### Zu § 7

30. Der dem § 254 BGB nachgebildete, dem § 6 der KSSchVO entsprechende § 7 der AO gibt der Feststellungsbehörde die Möglichkeit, ein mitwirkendes Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit) des Geschädigten oder auch seines Vertreters, insbesondere seines gesetzlichen Vertreters oder Vermögensverwalters (z. B. Testamentsvollstreckers) im Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Geschädigte (sein Vertreter) ist verpflichtet, alles zu tun, was in seiner Macht steht, um den Schaden abzuwenden oder wenigstens zu mindern. Der Geschädigte hat allerdings nicht die Möglichkeit, gegen einen Besatzungsbefehl ein Rechtsmittel einzulegen. Trotzdem wird er in vielen Fällen in der Lage sein, durch geeignete Maßnahmen z. B. durch anderweitigen persönlichen Arbeitseinsatz, durch Umstellung des Betriebs, durch Errichtung eines Ausweichbetriebs, durch Herabsetzung seiner fortlaufenden Aufwendungen, durch Niedrighaltung etwaiger zusätzlicher Aufwendungen, durch Beachtung der üblichen Sorgfalt bei dem Abtransport von Einrichtungsgegenständen usw. den Einsatz von Mitteln des Auftragshaushalts auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Im allgemeinen wird jedoch ein mitwirkendes Verschulden nicht zu einer völligen Versagung, sondern nur zu einer Kürzung der Entschädigung führen.

#### Zu § 8

31. (1) Der § 8 behandelt zwei Tatbestände. Entweder muß der Geschädigte selbst wissentlich falsche Angaben über rechterhebliche Tatsachen gemacht oder der Geschädigte muß in unzulässiger Weise auf Zeugen usw. eingewirkt haben. In beiden Fällen ist Vorsatz oder bedingter Vorsatz Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift. Daß sich das Verhalten des Geschädigten in dem Entschädigungsverfahren zu seinen Gunsten auch ausgewirkt hat, ist nicht erforderlich. Den Handlungen des Geschädigten stehen solche gleich, die auf seine Veranlassung oder mit seinem Wissen von anderen Personen in seinem Interesse vorgenommen sind. Liegen die Voraussetzungen des § 8 vor, so kann — nicht muß — die Feststellungsbehörde die Entschädigung ganz oder zum Teil versagen.
- (2) Stellt sich erst nach der Rechtskraft des Entschädigungsbescheides oder nach Abschluß der Entschädigungsvereinbarung heraus, daß die Voraus-

setzungen für die Versagung der Entschädigung vorgelegen haben, so können die Entschädigungszahlungen als zu Unrecht gezahlt angesehen und nach § 40 Absatz 1 zurückgefordert werden (vgl. auch unten Nr. 99). Abgesehen davon, besteht die Möglichkeit, auf Antrag des Vertreters des Reichsinteresses oder der Aufsichtsbehörde den rechtskräftigen Bescheid gemäß § 53 zu ändern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b daselbst vorliegen sollten.

#### Zu § 9

32. Über einen mündlich erklärten Verzicht ist von der Feststellungsbehörde oder der örtlichen Behörde eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Geschädigten zu unterzeichnen ist. Eine Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses zu der Verzichtserklärung ist nicht erforderlich.

#### Zu § 10

33. (1) Der Entschädigungsanspruch ist vererblich. Es kann daher auch von Todes wegen über den Anspruch verfügt werden. Im Gegensatz zum Kriegsschadenrecht (§ 11 Absatz 1 KSSchVO) ist die Wirksamkeit eines anderen Rechtsübergangs, insbesondere der Abtretung, des gesetzlichen Forderungsübergangs sowie auch der Verpfändung oder Pfändung des Entschädigungsanspruchs von einer Zustimmung der Feststellungsbehörde nicht abhängig; der Anspruch ist vielmehr nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften übertragbar.

(2) Der Rechtsnachfolger des Geschädigten hat sich in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage des Erbscheins oder der Abtretungsurkunde auszuweisen. Eine Abschrift der Urkunde ist zu den Verfahrensakten zu nehmen.

#### Titel II (§§ 11 bis 30)

34. Der Teil II (§§ 11 bis 30) regelt in den durch die FTA Nrn. 53, 94 und 100 gezogenen Grenzen die Bemessung der Nutzungsentschädigung für Grundstücke und Einrichtungsgegenstände. Die §§ 11 bis 17 enthalten die allgemeinen Vorschriften. Neben diesen Vorschriften sind, soweit erforderlich, je nach der Nutzungsart des requirierten Grundstücks die sie ergänzenden besonderen Vorschriften der §§ 18 bis 28 und ist in den Fällen, in denen die Nutzungsentschädigung für die Einrichtungsgegenstände durch die Nutzungsentschädigung für das requirierte Grundstück nicht bereits mit ausgeglichen ist (§ 29), hinsichtlich dieser Gegenstände auch der § 30 anzuwenden.

#### Zu § 11

35. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 setzt die Gewährung der Nutzungsentschädigung im einzelnen Fall voraus, daß durch die Requisition der betroffenen Sache unmittelbar Einnahmen entgangen und zusätzliche Aufwendungen entstanden sind. Durch § 11 Absatz 1 wird klargestellt, daß auch die Entschädigung nur für diese Einnahmen und Aufwendungen, nicht auch für etwaige sonstige Nachteile in Betracht kommt (vgl. oben Nr. 11 wegen des in § 25 Absatz 1 geregelten Sonderfalls).
36. Die AO stellt der Feststellungsbehörde in den Absätzen 2 und 3 des § 11 zwei Methoden für die Bemessung der Entschädigung für entgangene Einnahmen zur Verfügung. Die Entschädigung für entgangene Einnahmen ist danach entweder auf der Grundlage der fortlaufenden Aufwendungen (Aufwendungsentschädigung) oder unmittelbar nach den entgangenen Einnahmen (Einnahmen-Entschädigung) zu bemessen. Im Gegensatz zu dem Nutzungsschadenrecht, nach welchem die Entschädigung in der Regel nach Maßgabe der entgangenen Einnahmen zu bemessen ist, der Geschädigte aber eine Entschädigung (Beihilfe) nach Maßgabe der fortlaufenden Aufwendungen (Betriebskosten) wählen kann, hat die vorliegende AO für das Requisitionsrecht die Methode der Bemessung der Entschädigung nach den fortlaufenden Aufwendungen bewußt in den Vordergrund gestellt. Es soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß es im Hinblick auf die allgemeine Notlage grundsätzlich für angemessen gehalten wird, die Ent-

schädigung auf einen Betrag zu beschränken, der notwendig ist, um das Grundstück (den Betrieb) in seinem Bestande zu erhalten, den Lebensunterhalt des Geschädigten zu sichern und sein Eigeninteresse zu berücksichtigen. Aus dieser Erwägung hat die AO über die Vorschriften der 3. NSchAO hinausgehend auch die Abschreibungen und eine auf die Kosten des Lebensunterhalts anzurechnende mäßige Eigenkapitalverzinsung als entschädigungsfähige fortlaufende Aufwendungen anerkannt. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bemessung der Entschädigung nach dieser Methode vielfach umfangreiche Ermittlungen und schwierige Berechnungen erfordert. Die damit verbundene Verwaltungsarbeit würde aber bei den kleineren und mittleren Schadensfällen nicht gerechtfertigt sein. Aus diesem Grunde hat die AO der Feststellungsbehörde die Ermächtigung erteilt, die Entschädigung auch auf der Grundlage der entgangenen Einnahmen zu bemessen, aber für diese Fälle die Entschädigung, die nach Nutzungsschadenrecht 3000 DM monatlich einschließlich der Entschädigung für die laufenden zusätzlichen Ausgaben nicht übersteigen darf, auf monatlich 1500 DM begrenzt.

37. Nach welcher der beiden Methoden die Entschädigung zu bemessen ist, hat die Feststellungsbehörde von Amts wegen nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Sie ist im Gegensatz zum Nutzungsschadenrecht insoweit nicht an die Wahl des Geschädigten gebunden. Die Wahl steht im Requisitionsrecht der Feststellungsbehörde selber zu. Sie kann selbstverständlich die Einnahmen-Entschädigung nicht wählen, wenn feststeht, daß die fortlaufenden Aufwendungen höher sind als 1500 DM monatlich, es sei denn, daß der Geschädigte sich mit einer monatlichen Entschädigung von 1500 DM begnügt. Andererseits ist die Feststellungsbehörde nicht verpflichtet, in jedem Falle, in welchem eine nach den entgangenen Einnahmen berechnete Entschädigung 1500 DM monatlich nicht übersteigen würde, die Einnahmen-Entschädigung zu wählen. Sie kann vielmehr in einem solchen Fall ausnahmsweise auch eine geringere Aufwendungs-Entschädigung zubilligen und wird diese wählen, wenn ihr dies unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Geschädigten angemessen erscheint. Um die richtige Wahl treffen zu können, braucht die Feststellungsbehörde in der Regel nicht die Entschädigung nach beiden Methoden zu berechnen. Vielmehr kann sie aus Gründen der Vereinfachung, soweit nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, in allen Fällen, in denen anzunehmen ist, daß die Entschädigungen 1500 DM monatlich nicht übersteigen wird — und dies wird bei der Masse der kleineren und mittleren Schadenfälle zutreffen —, sich von vornherein für die Einnahmen-Entschädigung entscheiden.

38. Die Höchstgrenze für die Aufwendungs-Entschädigung bilden die entgangenen Einnahmen (§ 11 Absatz 3 Satz 2). Bei normalen Grundstücks- und Betriebsverhältnissen kann die Feststellungsbehörde davon ausgehen, daß die entschädigungsfähigen fortlaufenden Aufwendungen niedriger sind als die entgangenen Einnahmen. Sie braucht daher in solchen Fällen über die Höhe der entgangenen Einnahmen besondere Ermittlungen nicht anzustellen.

39. (1) Bei der Einnahmen-Entschädigung schließt die Höchstgrenze von 1500 DM monatlich auch die nach § 30 zu berechnende Entschädigung für die Einrichtungsgegenstände (§ 11 Absatz 3 Satz 2) ein.
- (2) Stehen mehrere Geschädigte in einer Rechtsgemeinschaft (vgl. oben Nr. 24) so darf die zugunsten der sämtlichen Geschädigten festzusetzende Nutzungsentschädigung (§ 4 Absatz 2) zusammen ebenfalls die Höchstgrenze nicht übersteigen. Stehen die Geschädigten nicht in einer Rechtsgemeinschaft (z. B. der Eigentümer und der Pächter eines gewerblich genutzten Grundstücks), so kann jedem Geschädigten eine Nutzungsentschädigung bis zum Höchstbetrage von 1500 DM monatlich gewährt werden. In diesem Fall kann die Feststellungsbehörde dem einen Geschädigten eine Aufwendungs-Entschädi-

gung und dem anderen Geschädigten eine Einnahmen-Entschädigung zubilligen.

(3) Ist der Entschädigungszeitraum geringer als ein Monat, so findet eine verhältnismäßige Kürzung des Höchstbetrages von 1500 DM monatlich nicht statt.

(4) Werden die Einnahmen nicht monatlich annähernd gleichmäßig, sondern ungleichmäßig in längeren Zeiträumen erzielt (z. B. bei der Landwirtschaft und bei Saisonbetrieben), so ist die Höchstgrenze nicht auf den Monat abzustellen, sondern es ist der Höchstbetrag auf den Zeitraum umzurechnen, der für das Einkommen maßgebend ist. Wird also z. B. das Einkommen alljährlich erzielt, dann kann eine Entschädigung für entgangene Einnahmen bis zum Höchstbetrag von  $12 \times 1500 \text{ DM} = 18\,000 \text{ DM}$  zugelassen werden.

40. Neben der Nutzungsentschädigung für entgangene Einnahmen wird gemäß § 11 Absatz 1 Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen gewährt. Die Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen ist im Requisitionsrecht im Gegensatz zum Nutzungsschadenrecht durch eine Höchstgrenze nicht beschränkt.

#### Zu § 12

41. (1) Einnahmen gemäß § 12 Absatz 1 sind z. B. Miet- und Pachtzinsen, die Erzeugnisse selbstgenutzter Sachen, wie Bodenerzeugnisse, aber auch die Einnahmen aus gewerblicher und beruflicher Tätigkeit, und zwar auch dann, wenn die eigene Tätigkeit gegenüber der Nutzung der von der Requisition betroffenen Sache überwiegen sollte.

(2) Die Einnahmen müssen aus einer ständigen Einnahmequelle fließen. Deshalb fallen einmalige Einnahmen, die durch eine Veräußerung der betroffenen Sache erzielt werden, nicht unter den Begriff der Einnahmen im Sinne des Requisitionsrechts (vgl. oben Nr. 10).

(3) Vorteile, die sich allein aus dem Gebrauch von Sachen, z. B. der Benutzung des eigenen Grundstücks oder der eigenen Einrichtungsgegenstände ergeben, ohne daß daraus Vermögenswerte zufließen, sind an sich keine Einnahmen. Wenn im § 12 Absatz 1 Satz 2 trotzdem sowohl bei Wohnungen in eigenen Häusern als auch bei Einrichtungsgegenständen die Mietwerte Einnahmen gleichgestellt sind, so ist dies im ersten Fall mit Rücksicht auf die einkommensteuerliche Behandlung der Inhaber von Wohnungen in eigenen Häusern, im zweiten Fall mit Rücksicht auf die Regelung in der FTA Nr. 94 geschehen. In allen anderen Fällen dagegen, z. B. bei Grundstücken, die für eigene gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt sind, kann mangels einer ausdrücklichen Gleichstellung des Mietwerts mit einer Einnahme eine Entschädigung für entgangene Einnahmen nicht auf der Grundlage eines (fiktiven) angenommenen Mietwerts, sondern nur nach Maßgabe von durch die Eigennutzung erzielten gewerblichen oder beruflichen Einnahmen berechnet werden (vgl. aber § 21 der AO und unten die Nrn. 72, 73 und 79 Absatz 2).

42. (1) Der § 12 Absatz 2 Satz 1 verlangt nicht, daß die Einnahmen „mit Sicherheit“ erwartet werden könnten. Wäre dies der Fall, dann würden als entschädigungsfähige Einnahmen praktisch nur Einnahmen in Frage kommen, die im Zeitpunkt der Requisitions-vornahme zu erwarten waren. Eine solche Beschränkung der Entschädigungsfähigkeit der Einnahmen ist aber weder zweckmäßig, weil sich die künftige Entwicklung von Einkommensverhältnissen nach der Lebenserfahrung im allgemeinen nicht mit einer unbedingten Sicherheit voraussehen läßt, noch auch gewollt. Um einer Überspannung der Beweisforderungen zu vermeiden, also die Beweisführung zu erleichtern, soll es vielmehr nach dem klaren Wortlaut des § 12 der AO — ebenso wie übrigens nach § 252 BGB — genügen, wenn die Einnahmen „mit Wahrscheinlichkeit“ erwartet werden konnten. Bei der Entscheidung der Frage, ob, von wann ab und in welchem Umfang Einnahmen entgangen sind, ist es daher auf die wahrscheinliche Entwicklung der Verhältnisse abzustellen.

(2) In der Regel wird die Feststellungsbehörde allerdings davon auszugehen haben, daß ein Grundstück, wenn es nicht requiriert worden wäre, in derselben Weise wie vor der Requisition genutzt worden wäre und entsprechende Einnahmen erbracht hätte.

(3) Es ist aber auch möglich, daß in einem einzelnen Falle die Verhältnisse mit Wahrscheinlichkeit eine andere Entwicklung genommen hätten. Trifft dies zu, dann muß darauf bei der Festsetzung der Entschädigung selbst dann Rücksicht genommen werden, wenn diese Änderung nicht schon im Zeitpunkt der Requisitions-vornahme eingetreten war oder sich angebahnt hatte, sondern erst im Verlauf der Requisition wahrscheinlich eingetreten wäre. Ob eine solche von der Regel abweichende Wahrscheinlichkeitsannahme gerechtfertigt ist, ist Sache der Beweiswürdigung und von der Feststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles nach sorgfältiger Ermittlung des Sachverhalts zu entscheiden.

(4) Unter diesen Umständen kann auch für einen im Zeitpunkt der Requisitions-vornahme stillliegenden Betrieb ein Entgang von Einnahmen in Frage kommen, wenn und soweit anzunehmen ist, daß der Betriebsinhaber ohne den Requisitionsfall von einem zu schätzenden Zeitpunkt ab mit Wahrscheinlichkeit das Grundstück entsprechend der früheren oder einer anderen Zweckbestimmung durch Eigennutzung oder Fremdnutzung (z. B. durch Vermietung entbehrlich gewordener Räume, Baracken an Dritte zu gewerblichen oder Wohnzwecken) ertragbringend hätte nutzen können und auch genutzt haben würde. Soweit sich aber eine dahingehende Feststellung nicht treffen läßt, liegt ein Entgang von Einnahmen nicht vor, für den eine Entschädigung gewährt werden könnte.

43. (1) Das entgangene überhohe Einnahmen außer Betracht zu lassen und bei der Bemessung der Entschädigung auf der Grundlage von Vergleichsjahren von vornherein auszuschneiden sind (§ 12 Absatz 2 Satz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2) entspricht dem Grundsatz der Angemessenheit der Entschädigung. Als überhohe Einnahmen kommen auch solche in Frage, die durch Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, z. B. die Preisbildungsvorschriften, erzielt sind. Soweit die Steigerung der Einnahmen auf einer echten Steigerung der Betriebsleistung beruht, insbesondere einem stärkeren Einsatz des Betriebsinhabers, kann die Anerkennung dieses Teils der Einnahmen als entschädigungsfähig nicht als unangemessen bezeichnet werden.

(2) Überhohe Einnahmen sind namentlich bei Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben und Lichtspieltheatern seit etwa dem Jahre 1941 erzielt worden. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Feststellungsbehörden bei solchen Betrieben mindestens 25 v. H. der Einnahmen als überhohe Einnahmen ausschneiden, soweit nicht nach den örtlichen Verhältnissen oder unter Berücksichtigung des einzelnen Falles ein geringerer oder höherer Hundertsatz angemessen erscheint.

44. Die fortlaufenden Aufwendungen (§ 12 Absatz 3) können ebenso wie die zusätzlichen Aufwendungen (§ 12 Absatz 4) laufende oder einmalige sein. Entschädigungsfähig sind nicht alle Aufwendungen, die vor dem Requisitionsfall laufend oder einmalig zu entstehen pflegten, sondern nur insoweit, als sie nicht infolge der Requisition ohne weiteres oder auf Betreiben des Geschädigten entfallen sind oder entfallen sein würden. Der Geschädigte ist also, wie sich auch aus § 7 ergibt, verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um die fortlaufenden Aufwendungen auf das den Umständen nach gebotene angemessene Maß herabzusetzen. Er muß also z. B. den durch die Requisition entbehrlich werdenden Arbeitskräften zum nächsten Termin kündigen und sie dem Arbeitsamt zur Verfügung stellen. Er braucht Miet- und Pachtzinsen nicht mehr insoweit zu entrichten, als seine Verpflichtung gemäß den §§ 323, 537 BGB entfällt, er muß die Beiträge zu den Organisationen, soweit als möglich, herabsetzen lassen und insbesondere auch seine allgemeinen Unkosten nach Möglichkeit einschränken (vgl. § 13 Absatz 1).

45. Im Gegensatz zum Nutzungsschädenrecht sind nicht alle Aufwendungen, die sich begriffsmäßig als zusätzliche Aufwendungen darstellen (§ 12 Absatz 4), im Hinblick auf die Vorschriften der FTA Nr. 100 als entschädigungsfähig anerkannt (vgl. § 16 der AO und unten Nr. 55).

#### Zu § 13

46. (1) Zur Klarstellung weist § 13 Absatz 1 darauf hin, daß, wie sich schon aus § 11 Absatz 2 Satz 2 ergibt, die fortlaufenden Aufwendungen nur in den Grenzen der wahrscheinlich entgangenen Einnahmen ersetzt werden dürfen.
- (2) In dem Entschädigungsverfahren nach Formblatt 77 (264) sind nicht zu ersetzen die fortlaufenden Aufwendungen, soweit ihre Bezahlung nach den FTA Nrn. 39 und 107 geregelt ist, insbesondere die Gebühren für die Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser und die Bezüge für die von der Besatzungsmacht (PCLU und GLEO) requirierten Arbeitskräfte.
47. Zinsen sind gemäß § 13 Absatz 1 Buchstabe a nur in angemessener Höhe ersatzfähig. Zinsen einschließlich gleichstehender Nebenkosten bis zu 5 v. H., bei nichtgesicherten Forderungen bis zu 7 v. H. können in der Regel als angemessen angesehen werden. Als Schuldzinsen für im Rahmen einer ordnungsmäßigen Grundstücks- oder Betriebswirtschaft entstandene Schulden kommen z. B. Zinsen für notwendige Reparaturdarlehen sowie für notwendige Anleihen, Wechsel- und Bankschulden in Betracht. Verwaltungskostenbeiträge werden namentlich von Kreditinstituten gesondert berechnet.
48. (1) Die im § 13 Absatz 1 Buchstabe c erwähnten Instandsetzungskosten usw. für Einrichtungsgegenstände sind nur in der bei normaler Beanspruchung üblichen Höhe und auch nur anteilmäßig (§ 12 Absatz 4) ersatzfähig, selbst wenn die von dem Geschädigten tatsächlich aufgewendeten Kosten höher sein sollten. Hatte der Geschädigte während der Dauer der Requisition nicht selber die Möglichkeit zur Vornahme der Arbeiten, so ist ein entsprechender anteiliger Rückstellungsbetrag als fortlaufende Aufwendung zu ersetzen.
- (2) Die Kosten für Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten einschließlich Schönheitsreparaturen für Grundstücke, Gebäude und Räume sind dagegen keine ersatzfähigen fortlaufenden Aufwendungen, weil der laufende bauliche Unterhaltungsaufwand als durch die Besatzungsmacht übernommen anzusehen ist. Aus dem gleichen Grunde ist für die Einnahmen-Entschädigung in § 14 Absatz 1 Buchstabe a die Kürzung der Roheinnahmen um 12 v. H. vorgesehen.
49. (1) Abschreibungen im Sinne von § 13 Absatz 1 Buchstabe d sind die Abschreibungen, die der normalen Abnutzung entsprechen. Für die requirierten Wirtschaftsgüter (Gebäude, Einrichtungsgegenstände) sind dieselben Abschreibungsbeträge zugrunde zu legen, die bei der Aufstellung der letzten Steuerbilanz vor der Requisitionsvornahme angesetzt worden sind. Für kurzlebige Wirtschaftsgüter sind ohne Rücksicht auf die steuerliche Behandlung Abschreibungen zu gewähren, die der normalen Abnutzung entsprechen.
- (2) Der Geschädigte hat Angaben über die steuerlichen Ausgangswerte und die Nutzungsdauer der requirierten Wirtschaftsgüter zu machen. Ausgangswerte sind bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, die steuerlichen Eröffnungsbilanzwerte, bei Zugängen die Werte, mit denen die Wirtschaftsgüter erstmalig in der Steuerbilanz berücksichtigt worden sind. Bei Gebäuden, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist Ausgangswert der Wert, von dem die steuerlichen Abschreibungen bisher berechnet worden sind (z. B. Feuerkassenwert, Einheitswert).
- (3) Die Feststellungsbehörde soll die Angaben des Geschädigten in der Regel durch das zuständige Finanzamt nachprüfen lassen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist aktenkundig zu machen. Bei der Festsetzung der Nutzungsentschädigung ist zu berücksich-

tigen, daß Abschreibungen nicht über das Jahr hinaus vorgenommen werden dürfen, mit dem die für die Berechnung der Abschreibungen zugrunde gelegte Nutzungsdauer endet.

50. Zu den Gehältern im Sinne des § 13 Absatz 1 Buchstabe f gehören auch Tantiemen, Bonifikationen und dergleichen. Bei der Bemessung der Gehälter leitet der Angestellte die in Nr. 52 gegebenen Richtsätze zu berücksichtigen.
51. (1) Bei der Berechnung des Eigenkapitals bei Grund- und Betriebsvermögen gemäß § 13 Absatz 1 Buchstabe j ist von den für den letzten Hauptfeststellungszeitraum festgestellten oder seitdem fortgeschriebenen Einheitswert auszugehen. In der Regel wird dies bei Grundvermögen der Einheitswert vom 1. Januar 1935 sein. Zum Eigenkapital sind hier nur Wirtschaftsgüter (Gebäude, Einrichtungsgegenstände) zu rechnen, die requiriert oder mitrequiriert sind oder infolge der Requisition tatsächlich nicht genutzt werden können.
- (2) Die Berechnung des Eigenkapitals ist vorzunehmen auf den Beginn des Kalenderjahres oder des davon abweichenden Wirtschaftsjahres, in das die Requisitionsvornahme fällt.
- (3) Zugänge, die nach dem Zeitpunkt für die Feststellung des Einheitswerts hinzugekommen sind, sind mit dem Anschaffungspreis unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Wertminderungen anzusetzen. Abgänge werden mit den Werten abgesetzt, mit denen sie in dem Einheitswert enthalten sind.
- (4) Wertminderungen durch Abnutzung sind entsprechend den Zeiträumen bis zum Beginn des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) zu berücksichtigen, in das die Requisitionsvornahme fällt.
- (5) Bei der Berechnung des Eigenkapitals sind auch Firmenwerte, Betriebsrechte, Kontingente und Herstellungsverfahren anzusetzen, die bei der Feststellung des Einheitswerts berücksichtigt sind, sofern sie infolge der Requisition von dem Geschädigten nicht benutzt werden können. Bargeld, Bankguthaben, Geldforderungen, Wertpapiere sowie Waren, Rohmaterialien und Halb- und Fertigerzeugnisse sind nicht zu berücksichtigen.
- (6) Schulden sind abzuziehen nach dem Stand, der unmittelbar vor dem Zeitpunkt besteht, auf dem die Berechnung des Eigenkapitals vorzunehmen ist. Bei Grundvermögen sind die mit diesem Vermögen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden in voller Höhe abzuziehen. Bei Betriebsvermögen sind Schulden nur anteilmäßig nach dem Verhältnis der für die Eigenkapitalsberechnung in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen abzuziehen. Bei Teilrequisition ist ein solcher Schuldenanteil abzuziehen, wie er dem Verhältnis der für die Eigenkapitalsberechnung in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter zum ganzen Grund- oder Betriebsvermögen entspricht.
- (7) Der sich bei dieser Berechnung ergebende Ausgangswert ist bis zum Ablauf des ersten Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) maßgebend, in das die Requisitionsvornahme fällt. Auf den Beginn des nächsten und jeden folgenden Jahres sind jeweils entsprechende neue Werte festzustellen. Die Feststellungsbehörden werden jedoch ermächtigt, die Feststellung neuer Werte auch in längeren, höchstens dreijährigen Abständen vorzunehmen, solange sich der zuletzt festgestellte Wert nicht um mehr als 10 v. H. ändert.
- (8) Der Geschädigte muß Aufstellungen einreichen über die Werte für die der Requisition unterliegenden oder für ihn nicht mehr nutzbaren Wirtschaftsgüter. Wirtschaftsgüter, die schon bei der letzten Feststellung des Einheitswerts vorhanden waren, sind mit den Werten anzugeben, mit denen sie bei der letzten Feststellung des Einheitswerts angesetzt worden sind, vermindert um die seitdem eingetretenen Wertminderungen.
- (9) Die Feststellungsbehörde soll die Angaben des Geschädigten in der Regel durch das zuständige Finanzamt nachprüfen lassen, insbesondere auch, ob die Hundertsätze für die Abschreibungen wegen Wertminderungen mit den steuerlichen Abschrei-



bungssätzen übereinstimmen (vgl. auch Nr. 49). Das Ergebnis der Nachprüfung ist aktenkundig zu machen.

(10) Bei der Festsetzung der Nutzungsentschädigung hat die Feststellungsbehörde zu berücksichtigen, daß die Entschädigung sich infolge der Änderung der Ausgangswerte laufend verringert.

(11) Die Bestimmung des § 13 Absatz 1 Buchstabe j Satz 3 gilt dann nicht, wenn für das Betriebsvermögen der Einheitswert wegen Überschuldung nicht festgesetzt worden ist.

52. (1) Bei der Bemessung der Lebenshaltungskosten nach § 13 Absatz 1 Buchstabe k soll die Feststellungsbehörde von monatlichen Richtsätzen ausgehen. Die Richtsätze geben den Betrag an, der von dem Geschädigten für den Lebensunterhalt aus der Reineinnahme sonst bestritten worden wäre. Es wird dabei so angesehen, als ob die Einnahmeverhältnisse während des letzten Jahres vor der Requisition sich fortgesetzt hätten. In der folgenden Übersicht ist zu der monatlichen Reineinnahme der dazugehörige Richtsatz angegeben.

| Reineinnahme | bis   | 200 DM | Richtsatz | bis     | 180 DM |
|--------------|-------|--------|-----------|---------|--------|
| "            | 230   | "      | "         | 200     | "      |
| "            | 250   | "      | "         | 215     | "      |
| "            | 300   | "      | "         | 240     | "      |
| "            | 350   | "      | "         | 280     | "      |
| "            | 400   | "      | "         | 320     | "      |
| "            | 450   | "      | "         | 360     | "      |
| "            | 500   | "      | "         | 400     | "      |
| "            | 600   | "      | "         | 450     | "      |
| "            | 700   | "      | "         | 500     | "      |
| "            | 800   | "      | "         | 550     | "      |
| "            | 900   | "      | "         | 600     | "      |
| "            | 1 000 | "      | "         | 650     | "      |
| über 1 000   | "     | "      | "         | 700     | "      |
|              |       |        |           | bis 800 | "      |

(2) Die Höchstgrenze von 800 DM monatlich darf nur ausnahmsweise und dann überschritten werden, wenn besondere Verhältnisse, z. B. eine hohe Lebensversicherung oder eine hohe Wohnungsmiete, den Einsatz eines höheren Betrages rechtfertigen.

(3) Lebenshaltungskosten sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als der Geschädigte auf eine Entschädigung angewiesen ist. Es sind daher neben den Zinsen für das Eigenkapital und den Bruttoeinnahmen im Sinne des § 14 Absatz 2 auch erhebliche Einnahmen aus anderen Quellen des Geschädigten und seiner Angehörigen, z. B. Einnahmen aus Kapitalvermögen und Vermietung zu berücksichtigen. Eine Veräußerung von Vermögenswerten zur Bestreitung des Lebensunterhalts ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, vorhandenes Vermögen braucht nicht verbraucht zu werden. Von dem in Betracht kommenden Richtsatz sind daher in nachstehender Reihenfolge abzuziehen:

- zunächst die Zinsen für das Eigenkapital,
- alsdann die Bruttoeinnahmen gemäß § 14 Absatz 2,
- schließlich die Einnahmen aus anderen Quellen.

Soweit ein Abzug zu b) bei der Bemessung der Lebenshaltungskosten nicht möglich sein sollte, ist der Abzug von dem Gesamtbetrag der fortlaufenden Aufwendungen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 vorzunehmen.

(4) Sind mehrere Geschädigte (Betriebsinhaber) vorhanden, z. B. bei einer offenen Handelsgesellschaft, so können jedem Geschädigten die Lebenshaltungskosten bis zur Höchstgrenze von 800 DM monatlich gewährt werden. Der Ersatz hierfür darf aber, auch soweit besondere Verhältnisse vorliegen, den Betrag nicht übersteigen, den jeder Geschädigte ohne Eintritt des Requisitionsfalles aus den Einnahmen des Grundstücks (Betriebs) entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis erzielt haben würde.

(5) Auf juristische Personen, z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, finden die Vorschriften über die Lebenshaltungskosten keine Anwendung. Die Vorstandsmitglieder juristischer Personen sind nicht als Geschädigte (Betriebsinhaber) anzusehen; ihre Bezüge fallen unter § 13 Absatz 1 Buchstabe f.

(6) Bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten die Vorschriften über die Lebenshaltungskosten nur für die persönlich haftenden Gesellschafter.

#### Zu § 14

53. (1) Wegen der Kürzung der Roheinnahmen um 12 v. H. wird auf Nr. 48 Absatz 2 verwiesen. Bei der Kürzung muß es selbst dann verbleiben, wenn in dem der Bemessung der Entschädigung zugrunde liegenden Zeitraum die Besatzungsmacht keine Instandsetzungsarbeiten usw. an dem Grundstück, Gebäude oder Raum hat ausführen lassen.

(2) An sonstigen Betriebs- oder Verwaltungskosten, die im Falle ihrer tatsächlichen Ersparnis von den Roheinnahmen abzuziehen sind, können insbesondere Ausgaben für Flur- und Hausbeleuchtung, Hausreinigung, Wassergeld und Hausverwaltung in Betracht kommen. Die Feststellungsbehörde hat von dem Eigentümer eine Erklärung über die Art und Höhe der Ausgaben und den Umfang der Ersparnisse anfordern und, soweit erforderlich, die Richtigkeit der Erklärung in geeigneter Weise nachzuprüfen.

#### Zu § 15

54. (1) § 15 findet Anwendung gleichviel, ob die Entschädigung für entgangene Einnahmen nach § 11 Absatz 2 oder nach § 11 Absatz 3 bemessen wird. Die Dauer der Entschädigung für laufende zusätzliche Aufwendungen richtet sich nach § 17 Absatz 2.

(2) Die Anwendung des § 15 Absatz 2 setzt voraus, daß einwandfrei feststeht, daß der Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme länger oder kürzer gewesen ist. Das Ergebnis der darüber insbesondere durch Anhörung der örtlichen Behörden angestellten Ermittlungen ist aktenkundig zu machen.

#### Zu § 16

55. (1) Die Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen ist ggf. neben der Entschädigung für entgangene Einnahmen besonders zu berechnen. Andere als die im § 16 im einzelnen aufgeführten Aufwendungen, z. B. die Kosten für die Einrichtung eines Ausweichbetriebes oder Produktionsmehrkosten sind nicht entschädigungsfähig.

(2) Soweit Ersatz der Miete für die Ausweichwohnungen usw. gemäß § 16 Absatz 1 Buchstabe c verlangt wird, ist zu prüfen, ob die angegebene Miete den preisrechtlichen Vorschriften entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Bei Mietern, Pächtern usw. von Grundstücken der ehemaligen Wehrmacht und gleichgestellten Grundstücken ist die Sondervorschrift des § 26 Absatz 2 (§ 27 Satz 2) zu beachten (vgl. unten Nr. 80).

(4) Wegen des Begriffs der Kosten für die Wiedereinrichtung (§ 16 Absatz 1 Buchstabe e) wird auf den Erlaß des Zentral-Haushalts-Amts vom 20. Dezember 1947 (HBBl. 1948 S. 4) verwiesen.

(5) Zu den Wiedereinrichtungskosten gehören auch die Kosten für die notwendige Entwesung eines Grundstücks. Die Notwendigkeit der Entwesung kann ohne weiteres als gegeben angesehen werden, wenn das Grundstück mit verschleppten Personen belegt war. Soweit das Grundstück von Angehörigen der Besatzungsmacht benutzt war, sollen die Kosten einer Entwesung nur dann ersetzt werden, wenn die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamts oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen ist.

56. Bei den Kosten im Sinne des § 16 Absatz 2 handelt es sich insbesondere um die sogenannten Rück- und Umbaukosten. Die Beseitigung von massiven Neubauten, die während der Dauer der Requisition auf Weisung der Besatzungsmacht errichtet sind zu Lasten des Auftragshaushalts, kann der Geschädigte nicht verlangen, weil dies im Interesse der Allgemeinheit nicht zu verantworten wäre.

#### Zu § 17

57. (1) Die Angemessenheit der zusätzlichen Aufwendungen den Umständen, insbesondere der Höhe nach, ist genau nachzuprüfen.

(2) Bei dem Abzug etwaiger Ersparnisse ist kein Unterschied zwischen laufenden und einmaligen Aufwendungen zu machen. Daher können von einmaligen zusätzlichen Aufwendungen sowohl ersparte einmalige als auch ersparte laufende Aufwendungen abgezogen werden, ebenso wie von den laufenden zusätzlichen Aufwendungen die laufenden und die einmaligen Ersparnisse abzuziehen sind.

58. Der Zeitraum, für den wegen laufender zusätzlicher Aufwendungen zu entschädigen ist (§ 17 Absatz 2), braucht nicht mit dem Zeitraum übereinzustimmen, der nach § 15 für die Entschädigung wegen der entgangenen Einnahmen maßgebend ist. Beispielsweise wird der Geschädigte die Miete für die Ausweichwohnung bis zu dem ersten, nach der Aufhebung der Requisition (Rückgabe) des Grundstücks möglichen Kündigungstermin zahlen müssen.

#### Zu § 18

59. Soll die Entschädigung für entgangene Einnahmen zugunsten des Eigentümers im Falle der Vermietung (Verpachtung usw.) requirierter Grundstücke nach § 11 Absatz 2 bemessen werden, so sind die fortlaufenden Aufwendungen abzüglich der Ersparnisse nach § 13 und die in diesem Fall lediglich für die Begrenzung der Entschädigung maßgeblichen entgangenen Einnahmen nach § 18 zu berechnen.
60. Dem Eigentümer steht gleich, wer auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks berechtigt und nicht Pächter ist. In Betracht kommen außer dem Nießbraucher (§ 18 Absatz 1) auch der Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Guts seiner Ehefrau und der Inhaber der elterlichen Gewalt hinsichtlich des Vermögens des Kindes.
61. (1) Auf den Pächter gewerblicher, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke finden die §§ 20, 22 bis 24 Anwendung. Den Mietern eines Grundstücks entstehen durch die Requisition in der Regel nur zusätzliche Aufwendungen, die nach den §§ 16 und 17 zu ersetzen sind; hinsichtlich ihrer Nutzungsschäden an den Einrichtungsgegenständen ist nach § 30 zu verfahren.
- (2) Nutzungsschäden der Mieter und Pächter aus einer Untervermietung oder Unterverpachtung sind, soweit der Schaden in dem Entgang von Einnahmen besteht, ebenso wie die Nutzungsschäden des Eigentümers als Vermieters (Verpächters) auszugleichen. Nur im Falle der Untervermietung einer möblierten oder unmöblierten Wohnung ist die Entschädigung für die Einnahmen des Mieters durch § 18 Absatz 6 insofern eingeschränkt, als ein Ersatz dieser Einnahmen nur verlangt werden kann, wenn der Mieter auf die Einnahmen zur Bestreitung der Kosten des eigenen und seiner Angehörigen Lebensunterhalts angewiesen war. Ob dies der Fall ist, ist von der Feststellungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Geschädigten und seiner Angehörigen zu entscheiden.
- (3) Ist ein Grundstück von dem Eigentümer teilweise eigengenutzt, teilweise fremdgenutzt worden, so ist § 18 nur hinsichtlich des fremdgenutzten Teils des Grundstücks anzuwenden (vgl. auch § 20 Absatz 4).
62. Bei der Anwendung des § 18 macht es keinen Unterschied, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist.

#### Zu § 19

63. Bei Einfamilienhäusern und bei Eigenwohnungen von Land- und Forstwirten wird grundsätzlich nur eine Einnahmen-Entschädigung (§ 11 Absatz 3), nicht eine Aufwendungs-Entschädigung (§ 11 Absatz 2) in Betracht kommen, da in diesen Fällen die Entschädigung für das Grundstück einschließlich der Einrichtungsgegenstände in der Regel erheblich unter der Höchstgrenze von 1500 DM monatlich liegt.
64. Die Vorschriften des § 19 gelten nur für eigengenutzte, d. h. vom Eigentümer selbst genutzte Wohnungen, gleichviel ob sie sich in einem Mietwohngrundstück oder einem Einzelwohnhaus, das kein Einfamilienhaus ist (§ 19 Absatz 2), oder in einem Einfamilienhaus (§ 19 Absatz 3) oder in einem zum land- oder forstwirtschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstück (§ 19 Absatz 4) befinden. Soweit das Grundstück daneben auch für andere Zwecke, z. B.

für eigengewerbliche (eigenberufliche) Zwecke oder durch Vermietung an Dritte zu Wohn-, gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken genutzt ist, finden auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil des Grundstücks die Vorschriften der Abschnitte 2 und 4 Anwendung, soweit sich nicht aus § 19 Absatz 5 Satz 2 ein anderes ergibt (vgl. auch § 18 Absatz 6).

65. Übersteigt der Betrag, der sich im Falle einer Vermietung der Wohnung im eigenen Hause unter Berücksichtigung der preisrechtlichen Vorschriften erzielen ließe (ortsübliche Miete), den Mietwert (die Jahresmiete) um mehr als 10 v. H., so kann die Feststellungsbehörde von Amts wegen abweichend von den Bestimmungen des § 19, Absätze 2 bis 4, eine Nutzungsentschädigung bis zur Höhe der gemäß § 14, Absatz 1 gekürzten ortsüblichen Miete zugrunde legen. Die ortsübliche Miete ist im Benehmen mit dem Finanzamt, soweit erforderlich unter Zuziehung der Preisbehörde, zu ermitteln.
66. Die Finanzämter werden den Feststellungsbehörden die Nutzungswerte (Jahresrohmieten) mitteilen. Für die Anfrage ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden.

#### Zu § 20

67. (1) Der § 20 findet Anwendung auf die Bemessung der Entschädigung zugunsten des Eigentümers, wenn er das Grundstück selber gewerblich, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt hat. Hatte er das Grundstück verpachtet, so ist hinsichtlich des Eigentümers nach § 18 und hinsichtlich des Pächters nach § 20 zu verfahren.
- (2) Die Entschädigung für requirierte Tankstellen ist bis auf weiteres nach den bisherigen Sonderbestimmungen zu bemessen.
68. Soll die Entschädigung für entgangene Einnahmen zugunsten des eigengewerblich nutzenden Eigentümers oder des Pächters nach § 11 Absatz 2 bemessen werden, so sind die fortlaufenden Aufwendungen und die Ersparnisse nach § 13 und die in diesem Fall lediglich für die Begrenzung der Entschädigung maßgeblichen entgangenen Einnahmen nach § 20 Absatz 1 zu berechnen.
69. (1) Die Bemessung der Entschädigung für entgangene Einnahmen nach den Vergleichsjahren hat den Zweck, die Arbeit der Feststellungsbehörden zu erleichtern und eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Geschädigten sicherzustellen. Wegen der Ausscheidung der nach § 20 Absatz 1 Satz 2 nichtentschädigungsfähigen Einnahmen siehe oben Nr. 43.
- (2) Die entgangenen Einnahmen im Entschädigungszeitraum (= x) berechnen sich im allgemeinen nach der Formel:
- $$x : \text{EV (Einnahmen des Vergleichsjahres)} = \frac{\text{TSch (Tage des Entschädigungszeitraums)}}{\text{TV (Tage des vollen Vergleichsjahres)}}$$
- $$x \text{ also} = \frac{\text{EV} \cdot \text{TSch}}{\text{TV}}$$
- (3) Von der Zugrundelegung der Vergleichsjahre darf die Feststellungsbehörde nur absehen,
- a) wenn sie nicht möglich ist, z. B. weil die Unterlagen für die Vergleichsjahre nicht mehr vorhanden sind, oder weil der Betrieb erst kurze Zeit vor der Requisition seine Produktion aufgenommen oder weil er stillgelegen hatte,
- b) oder wenn die Berechnung nach diesen Vergleichsjahren zu einem offenbar unangemessenen Ergebnis führen würde, z. B. weil die Vergleichsjahre ein anormal niedriges oder hohes Ergebnis hatten und im letzten Falle eine Ausscheidung der überhöhten Einnahmen nicht möglich ist.
- (4) Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Feststellungsbehörde die entgangenen Einnahmen in anderer Weise berechnen. Sie kann in geeigneten Fällen mehrere weiter zurückliegenden Jahre als Vergleichsjahre wählen. Sie kann auch von der Zugrundelegung von Vergleichsjahren überhaupt absehen und die mit Wahrscheinlichkeit entgangenen Einnahmen unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles und etwaiger Vergleichsobjekte frei schätzen.

70. Auch wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegen sollten, kann die Feststellungsbehörde — diese allerdings nur im Falle des § 11 Absatz 3 — aus Gründen der Vereinfachung bei der Bemessung der Entschädigung statt von den Roheinnahmen auszugehen, die Entschädigung auf Grund der in den Vergleichsjahren verstreuten Reineinnahmen bemessen.

71. An Pächter ist eine Entschädigung für die entgangenen Einnahmen vorbehaltlich des § 15. längstens für die Dauer des Pachtvertrages zu gewähren, es sei denn, daß der Pachtvertrag ohne Eintritt des Requisitionsfalles wahrscheinlich verlängert worden wäre. Eine Abschrift des Pachtvertrages ist zu den Verfahrensakten zu nehmen.

#### Zu § 21

72. Der § 21 findet nur auf eigengenutzte, nicht fremdgenutzte landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Gebäudegrundstücke Anwendung. Die ortsübliche Miete ist im Benehmen mit dem Finanzamt und, soweit erforderlich nach Anhörung der Preisbehörde durch die Feststellungsbehörde zu ermitteln. Von der Miete sind Abzüge nach § 14 Absatz 1 zu machen.

73. Sind verhältnismäßig kleine Teile eines eigengenutzten bebauten oder unbebauten gewerblichen oder unbebauten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks requiriert, so kann die Feststellungsbehörde ausnahmsweise mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses die Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 21 bemessen. Nr. 72 Sätze 2 und 3 gelten auch hier.

#### Zu § 22

74. Der § 22, der sich an die Rechtsprechung des früheren Reichskriegsschädenamts anschließt, wonach an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Entschädigung nach der 2. NSchAO nicht zu gewähren ist, wenn die Einnahmen (Gewinne) des Schadensjahres die des Vergleichsjahres übersteigen,\*) ist gleichviel, ob eine Aufwendungs- oder eine Einnahmen-Entschädigung in Frage steht, anzuwenden. Er bezieht sich auch auf die Entschädigung für zusätzliche Aufwendungen.

75. Von der Ermächtigung des § 22 Absatz 4 wird die Feststellungsbehörde Gebrauch machen können, soweit die Steigerung des Gewinns, z. B. auf einen besonderen Arbeitseinsatz des Betriebsinhabers, auf eine Mehrproduktion infolge Rationalisierung oder Erweiterung des Betriebes oder sonst auf eine echte Leistungssteigerung zurückzuführen ist. Da zuverlässige Zahlen über die Ertragsentwicklung erst vorliegen, wenn der Jahresabschluß aufgestellt ist, sind, soweit erforderlich, zunächst nur Vorauszahlungen zu gewähren.

#### Zu § 23

76. Ob Unternehmen, Anstalten und Einrichtungen gemeinnützig sind, ist nach den Vorschriften des Körperschaftsteuerrechts zu entscheiden.

#### Zu § 24

77. Unter freiberufliche Tätigkeit fällt, auch wenn es sich nur um eine solche nebenberuflicher Art handelt, die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, sowie die Tätigkeit der Ärzte, Apotheker, Dentisten, Heilpraktiker, Hebammen und der Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe.

78. Die andere selbständige Erwerbstätigkeit umfaßt die selbständige Arbeit, die nicht gewerbsmäßig ausgeübt wird. Darunter fällt z. B. die nichtgewerbsmäßige Verwaltung von Vermögen. Wegen der Behandlung von Vermietern und Untermietern möblierter Zimmer wird auf § 18 Absatz 6 und § 19 Absatz 5 verwiesen (vgl. auch oben Nr. 61, 64).

\*) Vgl. die sogenannte Ufa-Entscheidung des RKA vom 29. April 1942 = Dt. Verw. S. 262 = RSBl. S. 99, ferner RKA vom 28. Oktober 1942 = Dt. Verw. S. 483, 7. Juli 1943 = Dt. Verw. S. 306, 8. September 1943 = Dt. Verw. S. 368, 23. Dezember 1943 = Dt. Verw. 1944 S. 74 und 23. Mai 1944 = Dt. Verw. S. 227.

#### Zu § 25

79. (1) Bei nicht Erwerbszwecken dienenden Grundstücken der öffentlichen Hand ist nur für die fortlaufenden Aufwendungen (§ 13), jedoch mit Ausnahme der Abschreibungen, der Eigenkapitalzinsen und der Lebenshaltungskosten, sowie für die zusätzlichen Aufwendungen (§§ 16, 17) Entschädigung zu gewähren, und zwar selbst dann, wenn Einnahmen nicht entgangen sein sollten, was in der Regel der Fall sein wird. Der § 11 Absatz 3 findet also keine Anwendung. Eine Ausnahme gilt nur, wie aus § 25 Absatz 2 Satz 2 folgt, insoweit, als das Grundstück im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder eines ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Dritten zur Nutzung überlassen ist, wie z. B. bei einer Dienstwohnung des Hausverwalters. In diesem Fall sind die nach dem § 25 Absatz 1 und dem § 25 Absatz 2 Satz 2 errechneten Entschädigungsbeträge zusammenzurechnen.

(2) Sind verhältnismäßig kleine Teile eines nicht Erwerbszwecken dienenden Grundstücks der öffentlichen Hand requiriert, so kann die Feststellungsbehörde ausnahmsweise mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses die Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 21 bemessen. Nr. 72 Sätze 2 und 3 gelten auch hier.

#### Zu § 26

80. (1) Die Sonderregelung für Grundstücke der ehemaligen Wehrmacht im § 26 Absätze 1 und 2 beruht auf der Erwägung, daß solche Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob sie bis zur Besetzung militärischen oder zivilen Zwecken gedient hatten, von der Besatzungsmacht grundsätzlich unentgeltlich zur Nutzung in Anspruch genommen werden dürfen, und daß alle von der ehemaligen Wehrmacht mit Dritten abgeschlossenen Miet-, Pacht- und sonstigen entgeltlichen Gebrauchsüberlassungsverträge mit dem Tage der Besetzung als erloschen anzusehen sind.

(2) Daraus folgt, daß im Falle der Requisition eines solchen Grundstücks eine Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Grundstücks und der der ehemaligen Wehrmacht gehörigen Einrichtungsgegenstände zugunsten der Dienststellen für die Abwicklung des Wehrmachtvermögens nicht in Betracht kommt. Nur für die fortlaufenden Grundsteuern und öffentlichen Abgaben (Gebühren für die Müllabfuhr, die Straßenreinigung, die Kanalisation, die Schornsteinreinigung, Prämien für Zwangsversicherungen usw.) ist den Steuer- und Abgabengläubigern eine Entschädigung zu gewähren. Die durch die Bedürfnisse der Besatzungsmacht verursachten zusätzlichen Ausgaben für die Müllabfuhr usw. sind ebenso wie die Leistungen der Versorgungsbetriebe für Elektrizität, Gas, Wasser und die Kosten für etwaige auf Weisung der Besatzungsmacht durchgeführten baulichen Maßnahmen an dem requirierten Grundstück im 80-G-Verfahren abzuwickeln.

(3) Aus den oben erwähnten Grundsätzen folgt weiter, daß Mieter, Pächter und sonstige Personen, die zur Nutzung des Grundstücks berechtigt waren, nur erhalten

a) eine Nutzungsentschädigung für die Kosten des einmaligen Umzugs einschließlich der Räumung und der dadurch verursachten Versicherungskosten als zusätzliche Aufwendungen im Sinne des § 16 Absatz 1 Buchstaben a, b und f, dagegen z. B. nicht auch die Kosten eines Zwischenzugs, einer Lagerung oder eines Rückzugs (§ 26 Absatz 2),

b) eine Nutzungsentschädigung für die von der Requisition miterfaßten Einrichtungsgegenstände nach § 30, dagegen keine Nutzungsentschädigung für den Entzug der Nutzung an den ihnen überlassenen Räumen,

c) eine Sachentschädigung für die Einrichtungsgegenstände nach den §§ 31, 32.

81. Sind dagegen Grundstücke der ehemaligen Wehrmacht nach der Besetzung zivilen Zwecken erstmalig oder erneut zugeführt und danach von der Besatzungsmacht requiriert worden, so ist die Nut-

zungsentschädigung nach den Vorschriften der Abschnitte 1, 2 und 4 der AO zu gewähren (§ 26 Absatz 3). Sie sind also in diesem Fall ebenso zu behandeln wie andere, Erwerbszwecken dienende Grundstücke der öffentlichen Hand.

#### Zu § 27

82. Grundstücke der ehemaligen NSDAP usw. mit Ausnahme der Grundstücke wehrmachtähnlicher Organisationen sind nach § 27 Satz 1 wie Grundstücke der öffentlichen Hand zu behandeln. Soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, findet daher § 25 Absatz 1, im anderen Falle § 25 Absatz 2, entsprechende Anwendung. In der Anweisung Nr. 56 (S) vom 16. Juli 1948 — Fin 20 713 PC — hat die Property Control Branch angeordnet, daß alles Eigentum der OT, des RAD, der Waffen-SS, des NSKK, der Teno und des NSFK, das bisher wie Wehrmachtseigentum zu behandeln war, nach dem für Eigentum der NSDAP geltenden Verfahren zu behandeln ist. Deshalb sind nur noch Grundstücke des ehemaligen RLB wie Grundstücke der ehemaligen Wehrmacht zu behandeln (§ 27 Satz 2 der AO).

#### Zu § 28

83. (1) Die Entschädigung für Grundstücke und Einrichtungsgegenstände der Deutschen Post erfolgt außerhalb des Verfahrens vor der Feststellungsbehörde im Wege der zentralen Abrechnung mit der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen selbst dann, wenn ein Formblatt 77 (264) ausgestellt sein sollte.
- (2) Für Grundstücke und Einrichtungsgegenstände der Deutschen Reichsbahn ist, sofern ein Formblatt 77 (264) vorliegt, die Entschädigung durch die Feststellungsbehörde nach den Richtlinien der Hauptverwaltung der Eisenbahnen vom 14. März 1947 — 67 662 Le — betreffend „Requisition von Reichsbahn-Grundstücken, -Gebäuden usw. durch die Besatzungsmacht“ mit der Maßgabe festzusetzen, daß Ausbaurkosten für Ersatzwohnungen (Buchstabe e Satz 2 der Richtlinien) nicht zu ersehen sind und § 14 Absatz 1 der AO anzuwenden ist.

#### Zu § 29

84. (1) Der § 29 hat den Zweck, die Gewährung einer doppelten Nutzungsentschädigung zu verhindern. Soweit durch die Nutzungsentschädigung für das requirierte Grundstück der Nutzungsschaden an den Einrichtungsgegenständen bereits mit ausgeglichen ist, wie in den Fällen der §§ 20, 23, 24, 25 Absatz 2, 26 Absatz 3 und 27, darf daneben nicht nochmals eine Nutzungsentschädigung für die Einrichtungsgegenstände gemäß § 30 in Ansatz gebracht werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Nutzungsentschädigung nach § 11 Absatz 2 oder § 11 Absatz 3 bemessen ist.
- (2) In den Fällen des § 25 Absatz 1 (§ 27 in Verbindung mit § 25 Absatz 1) ist dagegen die Rechtslage eine andere, weil hier Abschreibungen und Eigenkapitalzinsen weder hinsichtlich der Grundstücke noch hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände als fortlaufende Aufwendungen ersetzt werden.

#### Zu § 30 und § 31

85. (1) Nutzungs- und Sachentschädigung nach den §§ 30, 31 darf nur für solche Einrichtungsgegenstände gewährt werden, die auf Weisung der Besatzungsmacht in dem nach Formblatt 77 (264) requirierten Grundstück zurückgelassen werden mußten. Soweit der Eigentümer dagegen Einrichtungsgegenstände freiwillig zurückgelassen hat, ist dafür weder eine Nutzungs- noch eine Sachentschädigung nach den §§ 30, 31 zuzubilligen. Im Falle des Eintritts eines Sachschadens an solchen Einrichtungsgegenständen ist der Eigentümer auf das Verfahren nach der FTA Nr. 99 zu verweisen.
- (2) Unter den Begriff „Einrichtungsgegenstände“ fällt der gesamte bewegliche Inhalt eines Grundstücks. Auch Büroeinrichtungen und Maschinen, insbesondere in Fabrik- und Handwerksbetrieben sind daher Einrichtungsgegenstände.
- (3) Für die im § 30 Absatz 4 erwähnten Einrichtungsgegenstände darf eine Nutzungsentschädigung nicht

gewährt werden. Auch eine Sachentschädigung ist in diesem Verfahren nicht zu zahlen (§ 31 Absatz 6). Sachschäden an solchen Einrichtungsgegenständen sind vielmehr im Verfahren nach der FTA Nr. 99 geltend zu machen. Dasselbe gilt für Wertpapiere und Bargeld (§ 30 Absatz 5, § 31 Absatz 6).

(4) Waren, Rohmaterialien und Halb- und Fertig-erzeugnisse (§ 30 Absatz 5) werden nach der Auffassung der Kontrollkommission von der Requisition nach Formblatt 77 (264) nicht miterfaßt. Deshalb ist für solche Sachen weder eine Nutzungsentschädigung nach § 30 noch eine Sachentschädigung nach § 31 zu gewähren. Der gegebene Weg, diese Sachen zu requirieren, ist also das Verfahren nach der FTA Nr. 39. Sind aber die Sachen von der Besatzungsmacht ohne Ausstellung eines Formblatts 80 G in Anspruch genommen worden, so sind Ansprüche auf Sachentschädigung nach der FTA Nr. 99 geltend zu machen.

Soweit Sachen dieser Art bisher als mit Formblatt 77 (264) mitrequiriert angesehen worden sind, muß diese Behandlung mit Inkrafttreten der AO aufhören. Wird nachträglich ein Formblatt 80 G ausgestellt, so ist eine Entschädigung nach der FTA 39 unter Anrechnung einer etwa gezahlten Nutzungsentschädigung zu gewähren. Andernfalls ist der Geschädigte auf das Verfahren nach der FTA Nr. 99 zu verweisen.

(5) Für Einrichtungsgegenstände der in den Nrn. 3, 4 und 5 der Anlage zur MilRegVO Nr. 99 (HBBl. 1947 S. 51 = ABl. der MilReg. S. 589) erwähnten Art sowie für als Kriegsbeute behandelten Einrichtungsgegenstände darf weder eine Nutzungs- noch eine Sachentschädigung gewährt werden.

86. Zur Ermittlung des Zeitwerts eines Einrichtungsgegenstandes muß die Feststellungsbehörde das Anschaffungsjahr (Herstellungsjahr) und den Anschaffungspreis (die Herstellungskosten) feststellen. Von dem Anschaffungspreis sind unter Zugrundelegung des Anschaffungsjahres für Alter und Abnutzung je nach dem Zustand des Gegenstandes Abzüge zu machen. Bei allen Arten von Wohnzwecken dienenden Einrichtungsgegenständen sind in der Regel 4 v. H. des Anschaffungspreises für jedes Jahr abzuziehen.
87. Sind Einrichtungsgegenstände zu verschiedenen Zeiten angeschafft worden, so kann die Feststellungsbehörde aus Gründen der Vereinfachung ein Durchschnittsalter zugrunde legen. Dabei ist in der Regel das Jahr ausschlaggebend, in welchem der überwiegend oder wertvollste Teil der Einrichtungsgegenstände angeschafft ist. Läßt sich der Anschaffungspreis nicht ermitteln, so kann die Feststellungsbehörde bei ihrer Berechnung von dem Durchschnittsanschaffungspreis des Jahres 1939 ausgehen.

#### Teil III (§§ 31, 32)

88. (1) Neben der Nutzungsentschädigung für das Grundstück und die Einrichtungsgegenstände ist, soweit ein Sachschaden eingetreten ist, die Sachentschädigung für die Einrichtungsgegenstände besonders zu berechnen.
- (2) Bei der Bemessung der Sachentschädigung im Falle der Zerstörung oder des sonstigen Verlustes (§ 31 Absatz 1, § 32) ist nicht, wie im Kriegssachschädenrecht, von den Wiederbeschaffungskosten, sondern von dem Zeitwert der Einrichtungsgegenstände (§ 30 Absatz 2) auszugehen. Im Falle der Beschädigung (§ 31 Absatz 2, § 32) bildet der Zeitwert die Grenze, bis zu welcher die Instandsetzungskosten und etwaige Minderwerte ersetzt werden dürfen.
- (3) Der Wert verwertbarer Reste (§ 31 Absatz 4) ist nach dem Verkaufswert der Reste im Zeitpunkt der Entscheidung zu bemessen.
- (4) Im Falle des § 32 ist — im Gegensatz zu § 31 (vgl. Absatz 6 des § 31) — auch für die im § 30 Absatz 4 erwähnten Einrichtungsgegenstände sowie für Waren, Rohmaterialien und Halb- und Fertig-erzeugnisse eine Sachentschädigung zu gewähren.

## Teil IV (§ 33)

89. (1) Bei den baulichen Maßnahmen, die zu einem Vorteilsausgleich führen können (§ 33 Absatz 1), kann es sich handeln
- a) um die Beseitigung von bei Beginn der Requisition vorhandenen Kriegsschäden und anderen Schäden,
  - b) um Instandsetzungsarbeiten und Instandhaltungsarbeiten für Einrichtungsgegenstände,
  - c) um Umbauten, Einbauten und Ausbauten;
  - d) um Neubauten.
- (2) Umbauten, Einbauten und Ausbauten, bei deren Beseitigung der Eigentümer einen Entschädigungsanspruch nach § 16 Absatz 2 hat, gehören nicht hierher. Im übrigen kommt eine Verpflichtung zum Vorteilsausgleich auch in den im § 33 Absatz 3 erwähnten Fällen nicht in Betracht (vgl. aber die Übergangsbestimmung des § 57 Absatz 5 Satz 2).
90. (1) Auszugleichen sind als Vorteil die im Verfahren nach den FTA Nrn. 37 und 39 tatsächlich aufgewendeten vollen Kosten, soweit sich nicht auch § 33 Absatz 3 ein anderes ergibt.
- (2) Wird der Ausgleichsbetrag während der Dauer der Requisition festgesetzt und verrechnet oder erstattet, so hat die Feststellungsbehörde dem Geschädigten für die Zeit nach der Verrechnung (Erstattung) eine unter Berücksichtigung der Werterhöhung zu bemessende Zusatz-Nutzungsentschädigung auf Antrag zu gewähren.
91. (1) Zur Sicherung des Ausgleichs haben die Feststellungsbehörden alle ausgleichspflichtigen Aufwendungen für bauliche Maßnahmen an requirierten Grundstücken in eine besondere Nachweisung aufzunehmen. In die Nachweisung sind auch die Aufwendungen für die baulichen Maßnahmen aufzunehmen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Absatz 3 zweifelhaft und eine nähere Prüfung erforderlich ist. Die Nachweisung kann in Listenform (Registerform) oder besser noch in Karteiform geführt werden. Aus ihr müssen die näheren Einzelheiten hervorgehen, insbesondere
- a) die Art des Grundstücks (Gebäude, Raumes),
  - b) der Name und die Anschrift des Eigentümers,
  - c) die Art der baulichen Maßnahmen,
  - d) die Höhe der Aufwendungen,
  - e) die Aktenzeichen des 80 G- und des 77 (264) -Verfahrens,
  - f) die Entscheidung über den Ausgleich.
- (2) Die Nachweisung wird bei größeren Feststellungsbehörden mit einer entsprechenden Geschäftsverteilung zweckmäßig von dem Sachbearbeiter geführt, der für das 77 (264) -Verfahren zuständig ist. Der Sachbearbeiter für das 80 G-Verfahren benachrichtigt, sobald er aus den eingehenden 80 G-Formblättern ersieht, daß bauliche Maßnahmen an einem requirierten Grundstück durchgeführt sind, unter Benutzung eines Vordrucks den Sachbearbeitern für 77 (264) — Sachen, der die Eintragung in die Nachweisung vornimmt und eine Abschrift der Baukostenrechnung oder einen Auszug aus der Rechnung mit den vorgeschriebenen Prüfungsvermerken zu den Entschädigungsakten nimmt. Das 80 G-Formblatt ist mit einem entsprechenden Kontrollvermerk zu versehen, daß und unter welcher Nummer der Betrag in die Nachweisung eingetragen ist.
- (3) Soweit vor Einführung der Kürzung der Nutzungsentschädigung um 12 v. H. der Roheinnahmen, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten einschließlich Schönheitsreparaturen an Grundstücken (Gebäuden, Räumen) auf Weisung der Besatzungsmacht durchgeführt sind, ist der Eigentümer in den in § 57 Absatz 5 Satz 2 erwähnten Fällen zum Vorteilsausgleich verpflichtet; § 33 Absatz 3 Buchstabe a findet in diesen Fällen also keine Anwendung. Aufwendungen für solche baulichen Aufwendungen müssen daher in die Nachweisung nachträglich aufgenommen werden, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte.
92. § 33 findet grundsätzlich auch auf alle am 1. Januar 1949 abgeschlossenen oder anhängigen Verfahren Anwendung (§ 57 Absatz 5 Satz 1).

## Teil V (§§ 34 bis 54)

## Zu § 34

93. Der Antrag auf Entschädigung ist schriftlich, und zwar nach Möglichkeit unter Benutzung eines Vordrucks zu stellen. Über mündlich gestellte Anträge ist eine Niederschrift anzufertigen. Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten eingereicht (§ 36 Absatz 2), so soll die Vollmacht sogleich beigelegt werden. Sie muß spätestens bis zur Entscheidung nachgereicht sein.

## Zu § 35

94. (1) In den Fällen, in denen die Requisition vor dem 1. Januar 1949 vorgenommen ist, endigt die Dreimonatsfrist zur Einreichung des Antrages frühestens mit Ablauf des 31. März 1949 (§ 57 Absatz 7).
- (2) Bei Versäumung der Frist des § 35 kann die Feststellungsbehörde gemäß § 39 Nachsicht gewähren oder bewilligen.

## Zu § 36

95. (1) Antragsberechtigt (§ 36 Absatz 1) ist derjenige, der berechtigt ist, durch seinen Antrag das Entschädigungsverfahren in Gang zu bringen. Antragsberechtigt ist in der Regel der Geschädigte (§ 3 Absatz 1). Antragsberechtigt ist neben dem Geschädigten bei Sachschäden an den Einrichtungsgegenständen auch der Besitzer der Sache, z. B. der Mieter (Pächter).
- (2) Der Antrag setzt voraus, daß der Antragsteller nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts geschäftsfähig ist und das Verfügungsrecht über den Entschädigungsanspruch besitzt.
96. In der Wahl eines Bevollmächtigten ist der Antragsteller grundsätzlich nicht beschränkt. Das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) mit den Ausführungsverordnungen vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) und vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359) gilt auch im Requisitionsverfahren. Wegen der Vorlage der schriftlichen Vollmacht für den Bevollmächtigten vergleiche oben Nr. 93.

## Zu § 37

97. Über den Umfang der Beteiligung des Vertreters des Reichsinteresses hat das Zentral-Haushalts-Amt durch den Runderlaß vom 20. April 1948 — WR 2700/4280 — 236 II/3 — in der Fassung vom 24. September 1948 — WR 2700 — 420 II/3 — nähere Bestimmungen getroffen, auf die verwiesen wird.

## Zu § 39

98. (1) Der § 39 findet hinsichtlich der Rechtsmittelfrist des § 52 auch auf den Vertreter des Reichsinteresses Anwendung.
- (2) In den Fällen, in denen die Requisition vor dem 1. Januar 1949 vorgenommen ist, endigt die Jahresfrist des § 39 Absatz 1 Satz 2 frühestens mit Ablauf des 31. März 1949 (§ 57 Absatz 7).

## Zu § 40

99. (1) Bei den zu Unrecht gezahlten Entschädigungsbeträgen handelt es sich hauptsächlich um Überzahlungen aus Anlaß von Vorauszahlungen sowie um irrtümlich geleistete Zahlungen.
- (2) Eine Zahlung, die auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides geleistet ist, ist grundsätzlich nicht zu Unrecht gewährt. Wird aber der Bescheid gemäß § 47 Absatz 5 berichtigt oder gemäß § 53 geändert und dabei eine geringere Entschädigung festgesetzt, so hat dies die Wirkung, daß der Unterschiedsbetrag als zu Unrecht gezahlt anzusehen ist.
- (3) Stellt sich erst nach der Rechtskraft des Bescheides das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 heraus, so kann sich der Geschädigte nicht auf die Rechtskraft berufen. Die Feststellungsbehörde kann in einem solchen Fall nach § 40 verfahren (vgl. auch oben Nr. 31).
- (4) Das, was hier für rechtskräftige Bescheide gesagt ist, gilt auch für Vereinbarungen.

(5) Das Verfahren nach § 40 Absatz 1 ist durch die Feststellungsbehörde von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen.

(6) Der § 40 findet auch auf alle am 1. Januar 1949 abgeschlossenen oder anhängigen Verfahren Anwendung (§ 57 Absatz 5 Satz 1).

#### Zu § 41

100. (1) Die Vorschrift des § 41 Satz 1 hat den Zweck, die Feststellungsbehörde in die Lage zu versetzen, nach der Stellung des Antrags eingetretene Änderungen der Verhältnisse bei ihrer (ersten) Entscheidung zu berücksichtigen oder eine im voraus gewährte laufende Nutzungsentschädigung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 rechtzeitig widerrufen und für die Zukunft neu festsetzen zu können. Die Verpflichtung des Geschädigten bezieht sich auf alle Umstände, die für die Höhe der Entschädigung, für ihre Dauer, die Entschädigungsberechtigung oder sonst für die Festsetzung von Bedeutung sein könnten.

(2) Im Falle der Verletzung der Anzeigepflicht ist § 8 entsprechend anzuwenden.

(3) Stellt sich erst nach der Rechtskraft des Bescheides heraus, daß der Geschädigte die Anzeigepflicht verletzt hat, so ist soweit nicht ein Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 möglich ist, gegebenenfalls nach § 53 zu verfahren.

#### Zu § 42

101. (1) Zu den Beteiligten im Sinne des § 42 Absatz 2 Satz 1 gehört außer der Antragsberechtigten auch der Vertreter des Reichinteresses.

(2) Einrichtungsgegenstände, die endgültig der Feststellungsbehörde verbleiben, sind von ihr bestmöglich zu verwerten.

#### Zu § 43

102. (1) Die Vorschrift dient sowohl dem Schutz des Geschädigten wie dem öffentlichen Interesse. Sie gilt für alle an dem Verfahren beteiligten Personen, insbesondere auch für die Beamten und Angestellten der Feststellungsbehörde, der örtlichen Behörde und den Vertretern des Reichinteresses sowie für die Zeugen und Sachverständigen. Eine Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit kann dienststrafrechtliche Maßnahmen, die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens und auch Schadensersatzansprüche des Geschädigten zur Folge haben.

(2) Aus § 43 ist nicht zu entnehmen, daß die Verfahrensakte der Feststellungsbehörde im Sinne der Geheimhaltungsvorschriften als geheim zu behandeln sind (vgl. auch § 44).

#### Zu § 44

103. (1) Entwürfe zu Bescheiden und zu Verfügungen sollen nicht zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

(2) Auf den Vertreter des Reichinteresses bezieht sich der § 44 nicht. Er kann als unmittelbar beteiligte Amtsperson jederzeit Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

#### Zu § 45

104. (1) Sachlich zuständig ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens und die Person des Geschädigten stets die Kreis-Feststellungsbehörde.

(2) Örtlich zuständig ist stets die Kreis-Feststellungsbehörde, in deren Gebiet das requirierte Grundstück gelegen ist, und zwar auch bei Sachschäden an Einrichtungsgegenständen während ihres Abtransportes, wenn der Schaden im Gebiet einer anderen Kreis-Feststellungsbehörde eingetreten ist (§ 1 Absatz 2). Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Absatz 2 und des § 3.

#### Zu § 46

105. (1) Da die Feststellungsbehörde das Verfahren von Amts wegen betreiben muß (§ 46 Absatz 1), hat sie von sich aus alles zu tun, den Sachverhalt soweit aufzuklären, daß sie eine sachgemäße Entscheidung treffen kann. Die Feststellungsbehörde ist andererseits auf die Mitwirkung des Geschädigten angewiesen, der nach § 46 Absatz 4 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen

vorzulegen hat. Kommt der Geschädigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Feststellungsbehörde daraus für ihn ungünstige Schlüsse ziehen.

(2) Nach § 46 Absatz 2 muß die Feststellungsbehörde den Antragsteller und die ihr bekannten sonstigen Antragsberechtigten hören, d. h. sie muß ihnen rechtliches Gehör gewähren. Da eine Äußerung des Antragstellers schon in seinem Antrag liegt, ist eine nochmalige Äußerung in der Regel nur dann notwendig, wenn die Feststellungsbehörde von seinem Antrag erheblich abweichen will, eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, aus deren Ergebnis für ihn ungünstige Schlüsse gezogen werden sollen, oder sich sonst im Laufe des Verfahrens erhebliche Tatsachen ergeben haben, zu denen eine Stellungnahme des Antragstellers noch nicht vorliegt. In tatsächlich oder rechtlich schwierigen sowie in finanziell bedeutsamen Fällen empfiehlt es sich für die Feststellungsbehörde, den Antragsteller mündlich zu hören.

(3) Die Feststellungsbehörde hat alle von ihr für erforderlich gehaltenen Beweise vom Amts wegen nach ihrem freien pflichtgemäßen Ermessen zu erheben (§ 46 Absatz 3). Es geht nicht an, die oft unsubstantiierten Angaben der Geschädigten, z. B. über die Höhe der entgangenen Mieteinnahmen und Mietwerte, der fortlaufenden und der zusätzlichen Aufwendungen sowie über den Wert der in Verlust geratenen Einrichtungsgegenstände, ohne weiteres als richtig zu unterstellen und danach die Entschädigungen zu bemessen. Wenn es sich auch aus technischen Gründen nicht immer durchführen läßt, alle Angaben nachzuprüfen, so müssen sich die Feststellungsbehörden wenigstens durch Stichproben von der wahrscheinlichen Richtigkeit der Darstellung der Geschädigten überzeugen. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß, wenn die Feststellungsbehörden es mit ihren Pflichten ernst nehmen und mit größtmöglicher Gewissenhaftigkeit die Angaben der Geschädigten überprüfen, die Geschädigten bei der Stellung ihrer Anträge ebenfalls sorgfältiger verfahren und von vornherein davon Abstand nehmen, übersetzte Ansprüche geltend zu machen.

(4) Der Umfang und das Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Feststellungsbehörde muß in den Akten vermerkt werden, da sonst eine Nachprüfung im Beschwerdeverfahren und durch die Aufsichtsbehörde sowie eine Prüfung durch den Rechnungshof nicht möglich ist oder außerordentlich erschwert wird.

(5) Hält die Feststellungsbehörde aus besonderen Gründen die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so ist die Rechtshilfe des zuständigen Amtsgerichts nach § 46 Absatz 5 in Anspruch zu nehmen.

Die den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Gebühren setzt die Feststellungsbehörde nach den Vorschriften der für die ordentlichen Gerichte geltenden Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige fest. Die Vergütung für die von der Feststellungsbehörde mit Schätzungen beauftragten Sachverständigen ist bis auf weiteres nach der Anordnung des ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung über Vergütungen für kriegsbedingte Schätzungen vom 17. September 1942 in der Fassung der ersten und dritten Ergänzungsbestimmungen vom 24. März und 24. Juni 1943 (Deutscher Reichsanzeiger 1942 Nr. 222 und 1943 Nrn. 76 und 150) und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften des Kriegsschadenrechts zu berechnen.

(6) Aus § 46 Absatz 6 folgt, daß die Feststellungsbehörde, soweit es sich um die Festsetzung der Entschädigung, des Ausgleich- und Rückforderungsbetrages handelt, an — nicht von der Besatzungsmacht ausgehende — Weisungen im Einzelfall nicht gebunden ist, also eine verwaltungsgerichts-ähnliche Stellung hat.

#### Zu § 47

106. (1) Für den Bescheid ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlagen 2 bis 5 zu verwenden.



(2) In der Begründung der Entscheidung (§ 47 Absatz 2 Buchstabe d) kann auf den Antrag und andere in den Akten befindliche Unterlagen, insbesondere bei Sachschäden auf die Schadensaufstellungen Bezug genommen werden. Ablehnende Bescheide sind in jedem Fall so zu begründen, daß der Antragsteller die Ablehnungsgründe erkennen kann.

(3) Fehlt die Rechtsmittelbelehrung (§ 47 Absatz 2 Buchstabe f), ist sie unvollständig oder unrichtig oder sind die Vorschriften über die Bekanntgabe des Bescheides (§ 47 Absatz 3) nicht beachtet, so hat dies zur Folge, daß die Rechtsmittelfrist des § 52 Absatz 2 nicht in Lauf gesetzt wird.

(4) Bei der Prüfung, ob die im § 47 Absatz 4 vorgesehene Grenze von 250 DM nicht überschritten ist, ist für laufende Nutzungsschäden, die aus unbestimmte Zeit dauernden Requisitionen entstehen, von dem zwölffachen Monatsbetrag (= Jahresbetrag) auszugehen. Durch Erlass von Teilbescheiden kann diese Grenze nicht verändert werden.

(5) Bescheide sollen grundsätzlich durch den Behördenleiter oder einen Sachbearbeiter erlassen werden, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt. Soweit die Personallage der Feststellungsbehörde dies nicht gestattet, kann die Zeichnungsbefugnis ausnahmsweise auch einem anderen geeigneten Beamten oder Angestellten übertragen werden. Für die Rechtswirksamkeit des Bescheides ist es gleichgültig, vom wem der Bescheid unterzeichnet ist.

(6) Im Falle der Berichtigung des Bescheides gemäß § 47 Absatz 5 ist auch der Berichtigungsbescheid den Beteiligten und, soweit er beteiligt war, dem Vertreter des Reichsinteresses bekanntzugeben.

#### Zu § 48

107. (1) Die Beteiligung des Vertreters des Reichsinteresses bei dem Abschluß von Vereinbarungen richtet sich nach dem oben in Nr. 97 erwähnten Rund-erlaß vom 20. April 1948 in der Fassung vom 24. September 1948. Die Bestimmungen unter Nr. 106 gelten bei Vereinbarungen entsprechend.

(2) Eine Berichtigung der Vereinbarungen wegen eines Schreibfehlers, Rechenfehlers und einer ähnlichen offensbaren Unrichtigkeit kann nur im Einvernehmen mit dem Antragsteller und, soweit er beteiligt war, mit dem Vertreter des Reichsinteresses erfolgen.

#### Zu den §§ 49, 50

108. (1) Der § 49 gilt ebenso wie auch der § 50 für den Fall des Abschlusses einer Vereinbarung.

(2) Die Entschädigung wegen laufender Nutzungsschäden ist grundsätzlich nur für die Vergangenheit endgültig festzusetzen. Für die Zukunft kann gleichzeitig die Gewährung einer laufenden Vorauszahlung in Höhe der für die Vergangenheit zugebilligten Entschädigungsbeträge angeordnet werden. Solche Vorauszahlungen sind jeweils nach Ablauf eines längeren Zeitraums, z. B. eines Kalenderjahres in einem weiteren Bescheid endgültig abzurechnen.

(3) Die Feststellungsbehörde kann aber auch die künftige Entschädigung im voraus festsetzen, wenn anzunehmen ist, daß laufende Nutzungsschäden voraussichtlich längere Zeit entstehen werden. In diesem Falle muß aber in dem Bescheid der Vorbehalt des Widerrufs und der Rückforderung gemacht werden. Es wird alsdann die Entschädigung rechtskräftig nur für einen Zeitraum festgesetzt, welcher mit dem Tage des Widerrufs endet, wobei im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides lediglich der Eintritt jenes Tages ungewiß ist. Wird ein solcher Vorbehalt gemacht, so muß die Feststellungsbehörde die weitere Entwicklung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Auge behalten und bei einer Änderung der Voraussetzungen die erste Entscheidung von Amts wegen widerrufen und eine neue Entscheidung erlassen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Die neue Entscheidung kann daher eine Änderung der Entschädigungsfestsetzung auch nur für die Zukunft vorsehen. In dem mit dem Widerrufsvorbehalt versehenen Bescheid wird zur Vermeidung

von Mißverständnissen bei den Geschädigten zweckmäßigerweise gleichzeitig darauf hinzuweisen sein, daß die Entschädigungszahlung grundsätzlich spätestens mit dem durch den Freigabeschein nach Formblatt 503 (265) ausgewiesenen Tag der Aufhebung der Requisition eingestellt wird.

(4) Zu einer formellen Aussetzung der Auszahlung der Entschädigung ist die Feststellungsbehörde auch bei Sachschäden nicht befugt. Weigert sich der Geschädigte, die Entschädigung entgegenzunehmen, so ist der Betrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu hinterlegen.

109. (1) § 49 Absatz 3 und § 50 Absatz 2 geben der Feststellungsbehörde die Möglichkeit, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Auszahlung mit Auflagen zu verbinden oder die unmittelbare Auszahlung der Entschädigung an den Gläubiger des Geschädigten anzuordnen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn die Gefahr besteht, daß der Geschädigte seinen Verpflichtungen gegenüber der Steuerbehörde und den Hypothekengläubigern, bei Sachschäden auch gegenüber den Handwerkern nicht oder nicht pünktlich nachkommt.

(2) Ist das Vermögen des Geschädigten nach den Vorschriften der Militärregierung gesperrt, so muß die Entschädigung auf Sperrkonto eingezahlt werden.

(3) Entsprechend ist bei Vorauszahlungen (§ 51) zu verfahren.

#### Zu § 51

110. (1) Der Vertreter des Reichsinteresses ist bei der Gewährung von Vorauszahlungen nach Maßgabe des Runderlasses vom 20. April 1948 in der Fassung vom 24. September 1948 (vgl. oben Nr. 97) zu beteiligen. Die §§ 49 Absatz 3 und 50 Absatz 2 sind bei Vorauszahlungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorauszahlungen müssen auf die endgültig festgesetzten Entschädigungen angerechnet werden (§ 6 Absatz 4). Ergibt sich dabei eine Überzahlung und ist mit freiwilliger Rückzahlung nicht zu rechnen, so ist nach § 40 zu verfahren.

#### Zu § 52

111. (1) Gegen einen formlosen Bescheid (§ 47 Absatz 4) und gegen eine bloße Verwaltungsverfügung (z. B. Vorauszahlungsverfügung, § 51) findet eine Beschwerde nicht statt (§ 52 Absatz 1 Satz 3).

Lagen die Voraussetzungen für den Erlass eines formlosen Bescheides nicht vor, dann ist die Beschwerde statthaft.

(2) Der Bescheid der Kreis-Feststellungsbehörde unterliegt, soweit er nicht zulässigerweise als formloser Bescheid ergeht, ohne Rücksicht auf die Höhe der Beschwerdesumme der Beschwerde. Der Vertreter des Reichsinteresses ist an allen Verfahren von der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe auch dann zu beteiligen, wenn er im Verfahren von der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe nicht beteiligt war. Eine Abschrift der Beschwerde und soweit noch nicht geschehen, eine Abschrift des angefochtenen Bescheides ist ihm zur Stellungnahme zu übersenden.

(3) Die Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe tritt im Beschwerdeverfahren in vollem Umfang an die Stelle der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe. Sie hat daher den gesamten Streitstoff in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachzuprüfen und die erforderlichen Beweise selbst zu erheben. Sie kann in ihrer Entscheidung auch zu einem für den Beschwerdeführer ungünstigeren Ausspruch gelangen, als die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe in dem angefochtenen Bescheid. Die Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe soll die Sache nur dann an die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe zurückverweisen, wenn diese den Antrag zu Unrecht als verspätet verworfen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, oder wenn das Verfahren vor der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. In den Fällen der Zurückverweisung ist die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe an die in dem Beschwerdebescheid vertretene Rechtsauffassung gebunden.

- (4). Die Vorschriften des § 53 bleiben unberührt.  
 (5) Für den Beschwerdebescheid ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 6 zu verwenden.

## Zu § 53

112. Der Änderungsbescheid unterliegt, wenn er von der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe erlassen ist, der Beschwerde nach § 52.

## Zu § 54

113. Die Entscheidung über die dem Antragsteller nach § 54 Absatz 2 auferlegten Auslagen kann für sich allein mit der Beschwerde nicht angefochten werden (§ 52 Absatz 1 Satz 4).

## Teil VI (§§ 55 bis 57)

## Zu § 55

114. (1) Der Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs ist bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe (§ 34 Absatz 1 Satz 1) einzureichen. Diese hat den Antrag, soweit er nicht offensichtlich unbegründet ist, der Höhe nach zu prüfen, die Stellungnahme des Vertreters des Reichsinteresses einzuholen und ihn alsdann mit einem Entscheidungsvorschlag auf dem Dienstwege dem Finanzminister vorzulegen, der darüber entscheidet.  
 (2) Die Entscheidung wird mit einer Begründung versehen und dem Antragsteller sowie dem Vertreter des Reichsinteresses bekanntgegeben werden. Die Auszahlung eines Härteausgleichs erfolgt durch die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe.

## Zu § 57

115. (1) Verfahren, die am 1. Januar 1949 vor den Bezirks-Feststellungsbehörden in erster Rechtsstufe noch anhängig sind, sind in der Lage, in der sie sich befinden, an die zuständige Kreis-Feststellungsbehörde zu verweisen.  
 (2) Die Bezirks-Feststellungsbehörde kann von einer Verweisung absehen, wenn die Requisition des Grundstücks vor dem 1. Januar 1949 aufgehoben und die Sache entscheidungsreif ist.  
 (3) In allen Fällen, in denen die Requisition vor dem 1. Januar 1949 aufgehoben ist, sind die noch anhängigen Entschädigungsverfahren sowie die Ausgleichs- und Rückforderungsverfahren von den Kreis-Feststellungsbehörden mit größter Beschleunigung zum Abschluß zu bringen. Die Kreis-Feststellungsbehörden haben über den Stand der Arbeiten unter Angabe der abgeschlossenen und der noch anhängigen Verfahren ihrer Aufsichtsbehörde monatlich, und zwar erstmalig zum 1. April 1949 zu berichten.

An die Feststellungsbehörden des Landes.

— Vorderseite —

Kreis-Feststellungsbehörde  
 AZ .....

....., den ..... 194...  
 (Ort) (Datum)

An das  
 Finanzamt  
 in .....

zu Händen des Vertreters des Reichsinteresses.

**Betrifft: Nutzungsentschädigung für die Requisition von Wohnungen in eigenen Häusern.**

Es wird um Mitteilung des Mietwerts der eigenen Wohnung gebeten, der bei der letzten Veranlagung vor dem Requisitionsfall für den folgenden Eigentümer festgesetzt worden ist oder, wenn eine Veranlagung unterblieben ist, festzusetzen gewesen wäre.

Name des Eigentümers: .....  
 Bezeichnung des Grundstücks: .....  
 Requisitionsfall, eingetreten am: .....

Nach den Angaben des Eigentümers waren vor der Requisition von der Wohnung

..... Räume an ..... für ..... DM monatlich  
 ..... Räume an ..... für ..... DM monatlich  
 ..... Räume an ..... für ..... DM monatlich  
 ..... Räume an ..... für ..... DM monatlich  
 — war die ganze Wohnung an ..... für .....  
 ..... DM monatlich vermietet, beträgt der Einheitswert des Grundstücks ..... DM und ist das Gebäude am ..... 19... bezugsfertig geworden.

Im Auftrage:

(Unterschrift)

Form. 77/1

— Rückseite —

Finanzamt .....  
 St.-Nr. ....

....., den ..... 194...  
 (Ort) (Datum)

An die  
 Kreis-Feststellungsbehörde  
 in .....  
 zurückgesandt.

Der Mietwert ist mit ..... DM festgesetzt worden — wird auf ..... DM geschätzt.

Der Grundbetrag nach § 2 der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 99 — RStBl. S. 161) beträgt ..... DM — würde ..... DM betragen, wenn das Einfamilienhaus nicht steuerbefreit wäre. Der Grundbetrag ist — nicht — vom ganzen Einheitswert — vom ganzen Mietwohnanteil des Einheitswerts (§ 3 Abs. 2 der Verordnung) — berechnet.

Die Angaben des Eigentümers treffen zu —. Zu den Angaben des Eigentümers wird bemerkt: Nach den Steuerakten waren — beträgt — ist — .....

Im Auftrage:

(Unterschrift)

Der Oberbürgermeister — Landrat —  
 — Kreis-Feststellungsbehörde —  
 AZ .....

....., den ..... 194...  
 (Ort) (Datum)

**Bescheid**

In der Requisitionssache betreffend das Grundstück in .....  
 (Ort) (Straße) Nr. ....

Geschädigter:  
 Antragsteller

.....  
 (Name, Firma)  
 in .....  
 (Ort) (Straße) Nr. ....  
 vertreten durch .....  
 (Name) (Ort)  
 .....  
 (Straße) Nr. ....

Auf Grund der Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken vom ..... 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone 1948 Seite ..... ) ergeht folgender

**Entschädigungsbescheid**

1. Die Entschädigung für laufende Nutzungsschäden wird für die Zeit vom ..... 194... bis ..... 194... auf ..... DM festgesetzt — und alsbald ausgezahlt —. Auf diesen Betrag werden die bisher gewährten Vorauszahlungen von ..... DM angerechnet, so daß noch ..... DM ausbezahlt sind.

2. Für die Zeit vom ..... 194... ab — werden monatlich nachträglich auszahlbare Vorauszahlungen in Höhe von ..... DM auf die Entschädigung für laufende Nutzungsschäden bis auf weiteres gewährt —, wird die monatlich nachträglich auszahlbare Entschädigung für laufende Nutzungsschäden unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rückforderung für den Fall einer Veränderung der Verhältnisse bis auf weiteres auf ..... DM festgesetzt.

Die Auszahlung wird grundsätzlich spätestens mit dem Tage der Aufhebung der Requisition eingestellt.

3. Die Entschädigung für einmalige Nutzungsschäden wird auf ..... DM festgesetzt und alsbald ausgezahlt.
4. Die Entschädigung für Sachschäden an den Einrichtungsgegenständen wird auf ..... DM festgesetzt und alsbald ausgezahlt.
5. Die Auszahlung erfolgt durch die ..... kasse in .....
6. Die überzahlte Vorauszahlung in Höhe von ..... DM wird zurückgefordert. Der Betrag ist an die ..... kasse unter Angabe des Aktenzeichens bis zum ..... 194... zurückzuzahlen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist muß mit der Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gerechnet werden.
7. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

#### Begründung:

Anm.: Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Form. 77/2

#### Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Kreis-Feststellungsbehörde in ..... einzureichen. Sie kann auch innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirks-Feststellungsbehörde in ..... eingereicht werden.

#### Anzeigepflicht:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Geschädigte verpflichtet ist, der Kreis-Feststellungsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen,

1. wenn sich die Verhältnisse ändern, die für die Festsetzung der Entschädigung von Bedeutung sein könnten,
2. sobald er einen in Verlust geratenen Einrichtungsgegenstand wiedererlangt, für den er entschädigt ist.

#### Im Auftrag:

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Der Oberbürgermeister — Landrat —  
— Kreis-Feststellungsbehörde —  
AZ .....

....., den ..... 194...  
(Ort) (Datum)

#### Bescheid

In der Requisitionssache betreffend das Grundstück in  
....., ..... Nr. ....  
(Ort) (Straße)

Geschädigter:  
Antragsteller

.....  
(Name, Firma)

in ..... Nr. ....  
(Ort) (Straße)

vertreten durch ..... in .....  
(Name) (Ort)

..... Nr. ....  
(Straße)

Auf Grund der Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken vom ..... 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 Seite ..... ) ergeht folgender

#### Entschädigungsbescheid:

1. Die Entschädigung für die Sachschäden an den Einrichtungsgegenständen wird auf ..... DM festgesetzt — und alsbald ausgezahlt. Auf diesen Betrag werden die bisher gewährten Vorauszahlungen von ..... DM angerechnet —, so daß noch ..... DM ausbezahlt sind.
2. Die Auszahlung erfolgt durch die ..... kasse in .....
3. Die überzahlte Vorauszahlung in Höhe von ..... DM wird zurückgefordert. Der Betrag ist an die Kasse in ..... unter Angabe des Aktenzeichens bis zum ..... 194... zurückzuzahlen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist muß mit der Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gerechnet werden.
4. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

#### Begründung:

Anm.: Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Form. 77/3

#### Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Kreis-Feststellungsbehörde in ..... einzureichen. Sie kann innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirks-Feststellungsbehörde in ..... eingereicht werden.

#### Anzeigepflicht:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Geschädigte verpflichtet ist, der Kreis-Feststellungsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, sobald er einen in Verlust geratenen Einrichtungsgegenstand wiedererlangt, für den er entschädigt ist.

#### Im Auftrag:

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Der Oberbürgermeister — Landrat —  
— Kreis-Feststellungsbehörde —  
AZ .....

....., den ..... 194...  
(Ort) (Datum)

#### Bescheid

In der Requisitionssache betreffend das Grundstück in  
....., ..... Nr. ....  
(Ort) (Straße)

Geschädigter: .....  
(Name, Firma)

in ..... Nr. ....  
(Ort) (Straße)

Auf Grund der Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken vom ..... 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 Seite ..... ) ergeht folgender

#### Rückforderungsbescheid:

An Entschädigungen — Vorauszahlungen — sind insgesamt ..... DM zu Unrecht gezahlt. Der Betrag wird zurückgefordert. Er ist an die ..... kasse in ..... unter Angabe des Aktenzeichens bis zum ..... 194... zurückzuzahlen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist muß mit der Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gerechnet werden.

#### Begründung:

Anm.: Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Form. 77/4

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Kreis-Feststellungsbehörde in ..... einzureichen. Sie kann auch innerhalb der gleichen Frist bei der Bezirks-Feststellungsbehörde in ..... eingereicht werden.

(Dienststempel)

Im Auftrag:

(Unterschrift)

Der Oberbürgermeister — Landrat —  
— Kreis-Feststellungsbehörde —  
AZ .....

....., den..... 194...  
(Ort) (Datum)

**Bescheid**

In der Requisitionssache betreffend das Grundstück in  
....., Nr. ....  
(Ort) (Straße)  
Geschädigter:

.....  
(Name, Firma)  
in .....  
(Ort) (Straße)  
vertreten durch ..... in .....  
(Name) (Ort)  
....., Nr. ....  
(Straße)

Auf Grund der Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken vom ..... 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 Seite ..... ) ergeht folgender

**Ausgleichsbescheid:**

Der Ausgleichsbetrag wird auf ..... DM festgesetzt und ist zu erstatten.

Der Betrag ist an die ..... kasse in ..... unter Angabe des Aktenzeichens bis zum ..... 194... zu zahlen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist muß mit der Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gerechnet werden.

**Begründung:**

Anm.: Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Form. 77/5

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Kreis-Feststellungsbehörde in ..... einzureichen. Sie kann auch innerhalb der gleichen Frist bei

der Bezirks-Feststellungsbehörde in ..... eingereicht werden.

(Dienststempel)

Im Auftrag:

(Unterschrift)

Der Regierungspräsident  
— Bezirks-Feststellungsbehörde —  
AZ .....

....., den..... 194...  
(Ort) (Datum)

**Bescheid**

In der Requisitionssache betreffend das Grundstück in  
....., Nr. ....  
(Ort) (Straße)  
Geschädigter:  
Antragsteller

in .....  
(Ort) (Straße)  
vertreten durch ..... in .....  
(Name) (Ort)  
....., Nr. ....  
(Straße)

Auf die Beschwerde des — der Geschädigten — vom ..... 194... des Vertreters des Reichsinteresses — vom ..... 194... gegen den Bescheid der Kreis-Feststellungsbehörde in ..... vom ..... 194... ergeht gemäß der Ersten Anordnung über die Entschädigung für die Requisition von Grundstücken vom ..... 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948, Seite ..... ) folgender

**Beschwerdebescheid:**

Die Beschwerde wird wegen verspäteter Einlegung als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

In Abänderung des angefochtenen Bescheides wird die Entschädigung für laufende — einmalige — Nutzungsschäden — der Rückforderungsbetrag — der Ausgleichsbetrag — für die Zeit ab — anderweit auf ..... DM — monatlich — festgesetzt und alsbald — monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch die ..... kasse in ..... Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides wird der Antrag des Geschädigten — ..... — zurückgewiesen.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an die Kreis-Feststellungsbehörde zurückverwiesen.

**Begründung:**

Anm.: Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Form. 77/6.

— MBI, NW. 1949 S. 85.